

# Informationsmemorandum

15 Mio. 8,25 % p.a. Wandelanleihe 2020/2025

der

## **Belano Medical AG** Hennigsdorf

*International Securities Identification Number: DE000A3H2UW2*

*Wertpapier-Kenn-Nummer: A3H2UW*

### **1. Dezember 2020**

Die **Belano Medical AG** („Emittentin“) will am 14. Dezember 2020 („**Ausgabedatum**“) Wandelschuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) emittieren. Die Schuldverschreibungen sollen jeweils einen Nominalbetrag von EUR 1.000,00 haben und jährlich mit 8,25 % p.a. fest auf ihren Nominalbetrag verzinst werden. Erster Zinszahltag soll der 14. Dezember 2021, letzter Zinszahltag der 14. Dezember 2025 sein. Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 14. Dezember 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden. Eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union angeboten werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt pro Anleger EUR 100.000,00. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen ein solches Angebot unzulässig wäre.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt werden. Zahlstelle ist die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main.

---

Ausgabepreis: 100 %

---

Es handelt sich um ein unternehmerisches Investment mit entsprechenden Risiken. Die Risikofaktoren in diesem Dokument im Abschnitt II sollten daher besonders sorgfältig gelesen werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>3</b>
1.	Einleitung .....	3
2.	Beteiligte Parteien .....	3
3.	Die Schuldverschreibungen .....	4
<b>II.</b>	<b>RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>9</b>
1.	Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin .....	9
2.	Risiken in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte .....	15
3.	Marktbezogene Risiken .....	17
4.	Risiken in Bezug auf die Anleihe .....	17
5.	Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien .....	20
<b>III.</b>	<b>BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN ...</b>	<b>22</b>
1.	Sitz, Geschäftsjahr, Dauer .....	22
2.	Gruppenstruktur der Emittentin .....	22
3.	Geschäftsüberblick der Emittentin .....	22
4.	Unternehmensstrategie der Belano Medical AG .....	27
5.	Wettbewerbsstärken der Belano Medical AG .....	28
6.	Wesentliche Verträge .....	28
7.	Angaben über das Kapital der Belano Medical AG .....	30
8.	Organe der Belano Medical AG .....	30
9.	Aktionärsstruktur .....	31
<b>IV.</b>	<b>DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN .....</b>	<b>33</b>
<b>V.</b>	<b>WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>38</b>
<b>VI.</b>	<b>WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG .....</b>	<b>72</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG

### 1. Einleitung

Die Belano Medical AG („**Belano AG**“, „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“), beabsichtigt die Schuldverschreibungen zu begeben, die in diesem Informationsmemorandum näher beschrieben sind. Die Belano AG tritt unter der Geschäftsbezeichnung „Belano“ auf. Weitere kommerzielle Namen werden nicht verwendet.

Um den Anlegern bestimmte ausgewählte Basisinformationen zur Verfügung zu stellen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, wird die Gesellschaft ihr Geschäftsmodell sowie die angebotenen Wertpapiere nachfolgend näher erläutern. Der Anleger wird darüber hinaus aufgefordert, sich selbständig über alle sonstigen für ihn relevanten Umstände zu informieren. Insbesondere sollten Anleger die Informationen auf der Homepage der Gesellschaft ([www.belanomedical.com](http://www.belanomedical.com)) hinzuziehen sowie die Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die dort verfügbar sind. Die vorliegenden Unterlagen dienen nicht dazu, als Grundlage für eine individuelle Anlageentscheidung herbeigezogen zu werden, diese ist vielmehr auf Grundlage insbesondere der persönlichen Verhältnisse (z.B. steuerliche Verhältnisse, Anlagehorizont, Risikoprofil etc.) eines jeden Anlegers zu treffen.

Eine Weitergabe oder Weiterverbreitung dieses Informationsmemorandums im Original, durch Kopie sowie in elektronischer oder sonstiger Form ist untersagt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Weiterverbreitung unter Umständen gegen anwendbares Recht verstößt. Dieses Informationsmemorandum und die dazugehörigen Unterlagen dürfen insbesondere nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, nach Kanada, Japan oder andere Länder, in denen dies unzulässig ist, verbracht werden. Das entsprechende Wertpapierangebot richtet sich auch ausdrücklich nicht an U.S.-Personen, wie in Regulation S unter dem US Securities Act 1933 (in der jeweils aktuell gültigen Fassung) definiert. Eine Registrierung der angebotenen Wertpapiere in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgt nicht. Ebenso wenig erfolgt irgendeine Art von Angebot in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

### 2. Beteiligte Parteien

#### **Emittentin:**

Die Belano Medical AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Belano Medical AG ist Hennigsdorf. Die Belano Medical AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 11784 NP eingetragen.

Die Belano Medical AG ist im Bereich Bio Healthcare (d.h. Produkte mit biologischen Wirkstoffen zur Gesundheitsvorsorge und Selbstmedikation) tätig und entwickelt, vertreibt und handelt mit biotisch wirkenden Mikroorganismen.

**Zahlstelle:** flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main

**Clearingstelle:** Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn

### 3. Die Schuldverschreibungen

**Allgemeine Beschreibung der Schuldverschreibungen:** Der Nominalbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den Anleihebedingungen. Daneben besteht das nachstehend beschriebene Wandlungsrecht und die nachstehend beschriebene Wandlungspflicht im Falle des Börsengangs oder eines Exits der Emittentin. Je Anleger besteht eine Mindestzeichnungssumme von EUR 100.000,00. Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

**Gesamtbetrag:** Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 15.000.000,00.

**Verzinsung:** 8,25 % p. a.

Der Zinslauf beginnt am 14. Dezember 2020 (einschließlich) und endet am 14. Dezember 2025 (einschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres gezahlt, erstmalig am 14. Dezember 2021, letztmalig am 14. Dezember 2025. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

**Verkaufserlöse:** Anleihegläubiger erhalten eine Beteiligung am Erlös des. Die Emittentin wird den Nettokaufpreis bei Verkauf eines Unternehmensteils (d.h. ein Geschäftsbereich einer Wirkstofflinie der Emittentin und/oder einer auf einem dieser Wirkstoffe basierenden Produktlinie) einem separaten Konto getrennt vom übrigen Vermögen der Emittentin verwahren. Diesen Nettoerlös darf die Emittentin zur Finanzierung des Erwerbs von neuen Geschäftsfeldern zur Erweiterung der Produkt- und Wirkstofflinien der Emittentin oder von Anteilen an Unternehmen, die im Bereich Bio

Healthcare tätig sind, verwenden und damit die Unternehmensteile und/oder den Vertrieb der Produkte der Unternehmensteile erweitern, unterstützen oder anderweitig fördern. Eine Verwendung zur Finanzierung des laufenden Geschäfts und/oder der Ansprüche der Anmeldegläubiger ist nicht gestattet. Zudem ist die Emittentin berechtigt, den Nettoerlös ganz oder teilweise (soweit er nicht anderweitig verwendet wurde) auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt dabei pro rata im Verhältnis Anteil der Schuldverschreibung am Nettoerlös (bei einem ausstehenden Emissionsvolumen von EUR 15 Mio. in Höhe von 25,07 %) als zusätzliche variable Vergütung auf die Schuldverschreibungen. Die Erlösbeteiligung entspricht dem Anteil der Schuldverschreibung am Nettoerlös (abzüglich eventueller vorgenannter erlaubter Erlösverwendungen), welche am Endfälligkeitstag oder dem Tag einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Exit-Rückzahlungstag bzw. im Falle der Wandlung am Ausübungstag (jeweils wie in den Anleihebedingungen definiert) zur Zahlung an die Anleihegläubiger fällig ist, soweit der Nettoerlös nicht bereits verwendet oder ausgeschüttet wurde. Die Emittentin verpflichtet sich, über die Höhe und Verwendung des Nettoerlöses in einem Kalenderjahr jährlich bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage im Bereich Investigation zu berichten. Ein Sicherungsrecht an diesen Beträgen besteht nicht.

**Rückzahlung des Nominalbetrags:**

Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 14. Dezember 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden.

**Wandlungsrecht:**

Jeder Anleihegläubiger hat das Recht ab und einschließlich dem 15. November 2024 bis einschließlich zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstag jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Das Wandlungsrecht kann für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt mindestens EUR 50.000,00 jederzeit und für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt unter EUR 50.000,00 jeweils im Zeitraum vom

15. bis 30. November an (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden, wer also in Summe weniger als EUR 50.000,00 in einer Wandlungserklärung wandeln möchte, kann dies nur im Zeitraum 15. bis 30. November eines Jahres. Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den zum Wandlungszeitpunkt geltenden Wandlungspreis. Der anfängliche Wandlungspreis und das anfängliche Wandlungsverhältnis sollen so festgelegt werden, dass das Verhältnis zwischen denjenigen Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, und den übrigen Aktien der Belano Medical AG, dem Verhältnis zwischen einerseits dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen und andererseits dem Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen entspricht. Der Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen ist verbindlich auf EUR 44.834.000,00 festgelegt, so dass – bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen im Umfang eines Gesamtnennbetrags von EUR 15 Mio. – das Wandlungsverhältnis – vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund eines Verwässerungsschutzes nach § 11 der Anleihebedingungen – so gestaltet werden muss, dass auf die Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, 25,07 % des Grundkapitals der Emittentin entfallen. Der Wandlungspreis beträgt mindestens EUR 1,00 je Aktie.

Im Fall eines Börsengangs (wie in § 8 der Anleihebedingungen definiert) sind die Anleihegläubiger berechtigt, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Börsengang das Wandlungsrecht auch außerhalb eines Ausübungszeitraums auszuüben. Der Wandlungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Ist der Platzierungspreis der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern jeweils ein Ausgleichsanspruch in bar in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichsanspruch ist unverzüglich nach Wandlung zur Zahlung fällig.

**Pflichtwandelung**

Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) („**Pflichtwandelungszeitpunkt**“) nach dem Börsengang (wie in § 8 der Anleihebedingungen definiert) wandelt sich jede dann ausstehende Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG automatisch in die entsprechend dem festgelegten Wandlungsverhältnis entstehende Anzahl von Aktien der Emittentin („**Pflichtwandelung**“). Der Wandelungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Im Falle einer Pflichtwandelung soll die Emittentin die Ausgabe der Aktien innerhalb von 90 Tagen nach dem Börsengang umsetzen. Die Verzinsung gewandelter Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (wie in § 7.4 der Anleihebedingungen definiert) unmittelbar vorausgeht bzw., sofern es bis dahin keinen Zinszahlungstag gegeben hat, am Ausgabetag. Jeder Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle, im Fall einer Pflichtwandelung im Namen des jeweiligen Anleihegläubigers eine Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG auszufertigen, falls dies zum Vollzug der Pflichtwandelung erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Ist der Platzierungspreis der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis des Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, in Summe geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern im Fall einer Pflichtwandelung wegen eines Börsengangs ein Ausgleichanspruch in bar in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichanspruch ist unverzüglich nach Lieferung der Aktien zur Zahlung fällig. Der Wert je Stückaktie berechnet sich im Fall einer Pflichtwandelung bei einem Börsengang anhand des Platzierungspreises.

**Verwendung des Emissionserlöses:**

Die Emittentin beabsichtigt den Nettoerlös aus der Emission der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Informationsmemorandums sind, für das Marketing (25 %), für Forschung und Entwicklung (25 %), für die Produktentwicklung (20 %), für Produktion und Vertrieb (15 %) sowie die Administration und das Management der Gesellschaft (15 %) zu verwenden.

**Rang / Besicherung:**

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie

begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen gemäß den Wertpapierbedingungen oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

**Mehrheitsbeschlüsse:**

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

**Anwendbares Recht:**

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

**Ausgabepreis:**

Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages.

**Informationen zum Angebot / Verkaufsbeschränkungen:**

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege einer Privatplatzierung Investoren in Deutschland angeboten werden. Nicht bezogene Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union angeboten. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

## II. RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten bei der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen der Emittentin die nachfolgenden zusammengefassten Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in diesem Informationsmemorandum enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Der Marktpreis der Schuldverschreibungen der Gesellschaft könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Anleger könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Nachstehend sind die für die Gesellschaft und ihre Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Schuldverschreibungen beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Gesellschaft gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Die Reihenfolge, in welcher die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält keine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintrittes und den Umfang der möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als falsch erweisen können.

### 1. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

#### a) Die Emittentin ist abhängig von den Herstellern ihrer Produkte.

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit von der Zuverlässigkeit ihrer Produkthersteller abhängig. Zwar betreibt die Emittentin die Forschung und Entwicklung sowie den Vertrieb ihrer Produkte selbst, jedoch hat die Belano AG die Produktion an Dritte ausgelagert, die für die Belano AG die Funktion eines Herstellers (inkl. Einkauf) bzw. Inverkehrbringers von Medizinprodukten übernehmen.

Die Zusammenarbeit mit Dritten bei der Herstellung der Produkte der Emittentin ist im Hinblick auf Vorgänge, die sich der Kontrolle der Belano AG entziehen, mit Risiken behaftet. So sind auch die von der Belano AG beauftragten Hersteller etwa von den weltweiten Umsatzeinbrüchen infolge der COVID-19-Pandemie betroffen. In diesem Zusammenhang kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Hersteller infolge der Umsatzeinbrüche auf zusätzliche Finanzmittel und / oder Subventionen angewiesen sein könnten. Sollten die Hersteller diese trotz Bedarf und Notwendigkeit nicht oder nicht zu annehmbaren Bedingungen erhalten, so besteht das Risiko einer Insolvenz eines Herstellers / der Hersteller. Eine solche Insolvenz könnte dazu führen, dass es bei der Belano AG zu einer zeitlichen Verzögerung gegenüber der derzeitigen Planung in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit kommt. Sollte es der Emittentin in diesem Fall nicht oder nicht rechtzeitig gelingen, alternative Hersteller zu annehmbaren Konditionen zu finden, so könnte die Insolvenz bereits eines Herstellers zu einer Insolvenz der Emittentin führen, weil beispielsweise etwaig geleistete Zahlungen unter der Herstellungsvereinbarung an die / den Hersteller nicht zurückgefordert werden können. Auch könnte es zu Verzögerungen kommen, wenn Hersteller vereinbarte Zeitpläne nicht einhalten oder Kapazitätsengpässe, die Auswirkungen auf die Fertigung haben, eintreten. Zudem besteht das Risiko potenzieller (Rechts-) Streitigkeiten mit Herstellern, und die Emittentin könnte von einer negativen Berichterstattung über ihre Hersteller betroffen sein, unabhängig davon, ob diese Berichterstattung im Zusammenhang mit der Belano AG steht oder nicht oder ob diese zutreffend ist oder nicht. Die Fähigkeit der Emittentin, erfolgreich eine Marke im Gesundheitssektor aufzubauen, könnte auch durch die

Wahrnehmung der Qualität der Produktion durch die Hersteller negativ beeinflusst werden. Hinzu kommt, dass sich die Emittentin vor allem bei der Qualitätsprüfung der Rohstoffe auf ihre Partner verlässt und die Qualitätsüberwachung im Produktionsprozess beim Lieferanten liegt, sodass es insoweit keine Garantie dafür geben kann, dass diese Qualitätskontrollen erfolgreich eingehalten werden.

Da es sich bei den Herstellern aktuell um wenige Bezugsquellen handelt, von denen die Emittentin ihre Produkte bezieht, würde ein Ende der Zusammenarbeit mit sämtlichen oder einzelnen Herstellern (etwa wegen Insolvenz eines Herstellers, ordentlicher oder außerordentlicher Kündigung) dazu führen, dass die Emittentin ihre eigenen Produkte nicht liefern und etwaige bestehende Lieferverpflichtungen gegenüber Dritten nicht erfüllen kann. Dies könnte zu Schadensersatzansprüchen und / oder Vertragsstrafen gegenüber der Emittentin führen. Sollte es der Emittentin im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit mit ihren derzeitigen Herstellern nicht gelingen, alternative Vereinbarungen über die Produktion der Produkte mit alternativen Herstellern auszuhandeln, so würde dies dazu führen, dass die Belano AG ihre Geschäftstätigkeit nicht mehr wie geplant fortführen könnte, was sich insgesamt negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Geschäftslage der Belano AG auswirken würde; dies könnte sogar zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Selbst wenn die Belano AG eine Alternative zu einem bisherigen Hersteller finden würde, der sich zu einer Zusammenarbeit mit ihr und insbesondere zu annehmbaren (kaufmännischen) Bedingungen bereit erklärt, so ist damit weiterer ungeplanter Aufwand in finanzieller und zeitlicher Hinsicht verbunden, um eine Umstellung zu vollziehen und sicherzustellen, dass die Produkte, die in Einrichtungen des neuen Herstellers hergestellt werden, den Qualitätsstandards und behördlichen Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus besteht bei einzelnen Produkten / Wirkstoffen der Emittenten derzeit mangels Herstellerkonkurrenz eine Abhängigkeit von Produzenten, sodass ein Wegfall dieser Hersteller derzeit nicht zu kompensieren wäre.

**b) Es ist nicht auszuschließen, dass künftig nach langer Produktentwicklung einzelne oder mehrere Produktkandidaten sich als nicht vermarktbar herausstellen oder nicht zugelassen werden.**

Die Emittentin unterliegt den typischen Branchen- und Marktrisiken bei der Entwicklung von medizinischen Produkten sowie Kosmetik- und Lebensmittelprodukten. Bis zur Marktreife bedürfen die Produkte der Gesellschaft teilweise erheblicher Entwicklungsschritte, klinischer Tests und umfangreicher Investitionen. Ergebnisse vorklinischer Untersuchungen lassen dabei nicht notwendigerweise Aussagen über die Ergebnisse klinischer Tests am Menschen zu, und die Ergebnisse erster klinischer Tests können wiederum stark von denjenigen abweichen, die später bei kontrollierten klinischen Vergleichstests erzielt werden. Negative oder ergebnislose vorklinische oder klinische Tests können die Prüfung, die Weiterentwicklung und die Markteinführung von Produkten wesentlich verzögern oder schließlich ganz verhindern.

Die Entwicklung eines Medizinprodukts der Klasse 2a kann erfahrungsgemäß mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Grundsätzlich besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Produkte der Belano AG nicht erfolgreich entwickelt und vermarktet werden können. Es ist möglich, dass Produktkandidaten die zur Vermarktung oder Weiterentwicklung erforderliche Zulassung durch die Behörden nicht erhalten. Es kann daher nicht garantiert werden, dass den derzeit im Zulassungsprozess befindlichen Medizinproduktkandidaten, etwa die geplanten Tabletten zur Reduzierung der Helicobacter-Population im Magen, aber auch die derzeit in Entwicklung befindlichen mikrobiotischen Wundreinigungsmittel von den zuständigen Behörden

die Zulassung zur Vermarktung erteilt wird. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass einer oder mehrere Produktkandidaten sich als bedenklich oder wirkungslos erweisen, dass die Produkte in großen Mengen nicht herstellbar, nicht wirtschaftlich zu vermarkten oder nicht ausreichend wettbewerbsfähig sind. Weiter können die Eigentumsrechte Dritter der Vermarktung von Produkten entgegenstehen oder Dritte überlegene bzw. kostengünstigere Produkte auf den Markt bringen.

**c) Es besteht das Risiko, dass wichtige Mitarbeiter/Schlüsselpersonen die Emittentin verlassen und/oder kein qualifiziertes Personal eingestellt werden kann.**

Die erfolgreiche Umsetzung der Unternehmensziele und die Weiterentwicklung der Geschäftstätigkeit hängen im hohen Maße von der Fähigkeit der Belano AG ab, in erforderlichem Umfang qualifizierte Mitarbeiter einstellen und halten zu können. Sollte es nicht gelingen, im geplanten Maße qualifizierte Mitarbeiter zu rekrutieren, könnte dies negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gesellschaft haben. Darüber hinaus hängt der Erfolg der Gesellschaft von einer begrenzten Anzahl von Schlüsselpersonen ab, insbesondere von ihren Vorstandsmitgliedern Herrn Dr. Bernd Wegener, Frau Prof. Dr. Christine Lang und Herrn Johannes Lang. Zudem ist Herr Dr. Bernd Wegener persönlich mit rund 62 % und Frau Prof. Dr. Christine Lang persönlich mit 22 % an der Belano AG beteiligt, was zu potenziellen Interessenkonflikten im Rahmen ihrer Tätigkeit und zu einem Risiko von größeren Aktienverkäufen im Falle eines Ausscheidens führen könnte.

Ein Ausscheiden der genannten Personen aus der Gesellschaft kann sich negativ auf die Unternehmensentwicklung der Gesellschaft auswirken. Es könnte sein, dass innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine qualifizierten Führungskräfte zur Weiterführung der Geschäfte in der bisherigen Form gefunden werden können. Darüber hinaus besteht – trotz der mit den Vorstandsmitgliedern vereinbarten zeitlichen Wettbewerbsverbote – das Risiko, dass die genannten Führungskräfte ihr Wissen künftig Wettbewerbern zur Verfügung stellen, was sich vor allem aufgrund des begrenzten Anbietermarktes negativ auf die künftige Entwicklung der Emittentin und ihre Finanz- und Ertragslage auswirken könnte.

**d) Nicht den gesetzlichen Anforderungen, dem Marktstandard oder den Qualitätsanforderungen der Emittentin entsprechende Produkte können zu (Haftungs-)Risiken führen, insbesondere auch weil sich ein Qualitätsmanagementsystem noch im Aufbau befindet.**

Zwar unterliegen die Wirkstoffe und Produkte der Emittentin bereits im Erforschungsstadium strengen Zulassungs- und Qualitätskontrollen. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Produkte / Wirkstoffe nicht den (jeweils geltenden) gesetzlichen Anforderungen, dem Marktstandard oder den Qualitätsanforderungen entsprechen, d.h. fehlerhaft / mangelhaft sind oder nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweisen, und / oder sich als (potenziell) schädlich erweisen, wofür die Emittentin einzustehen hätte. Derzeit verfügt die Emittentin noch nicht über ein Qualitätsmanagementsystem. Dies befindet sich mit dem Ziel einer ISO 13485 Zertifizierung (Standard speziell für die medizintechnische Industrie) im Aufbau. Es besteht das Risiko, dass die Produkte der Emittentin Mängel aufweisen, die aufgrund des noch fehlenden Qualitätsmanagementsystems oder trotz eines Qualitätsmanagementsystems unentdeckt bleiben, so dass die Emittentin im Zusammenhang mit ihren Produkten / Wirkstoffen Schadensersatzpflichten ausgesetzt ist. Insbesondere dann, wenn die Emittentin ihre angestrebte regionale Ausweitung der Geschäftstätigkeit

umsetzt, kann sich die Emittentin auch Schadensersatzansprüchen in anderen Jurisdiktionen gegenübersehen. Hierbei kann es dazu kommen, dass die in Deutschland üblichen Streitwerte übertroffen werden. Schon einzelne oder sogar mehrere Haftungsstreitigkeiten könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und / oder die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

**e) Es besteht das Risiko, dass die Reputation der Emittentin durch negative Berichterstattung nachhaltig Schaden nimmt.**

Die Emittentin ist im Bereich Bio Healthcare, also im Bereich von Produkten mit biologischen Wirkstoffen zur Gesundheitsvorsorge und Selbstmedikation, tätig und damit einem Markt, bei dem es auch trotz umfassender Zulassungsverfahren und Qualitätskontrollen dazu kommen kann, dass sich bereits öffentlich angebotene Produkte als (weitgehend) wirkungslos oder sogar schädlich erweisen. Dies kann zu einer negativen Berichterstattung führen, welche die Reputation der Emittentin insgesamt gefährden könnte. Entsprechende Effekte gab es in der Vergangenheit bereits bei Konkurrenzunternehmen. Aufgrund des überschaubaren Produktangebots der Emittentin besteht die Gefahr, dass sich bereits eine einzelne negative Berichterstattung zu einem Produkt / Wirkstoff auf sämtliche Produkte / Wirkstoffe auswirken und den Vertrieb und damit auch die Finanz- und Ertragslage insgesamt negativ beeinflussen könnte.

**f) Die Emittentin ist bei der Herstellung und Entwicklung ihrer Produkte auf diverse Rohstoffe angewiesen, die knapp werden können.**

Die Emittentin ist bei der Herstellung und Entwicklung von Produkten auf verschiedene Rohstoffe angewiesen, da ohne diese Rohstoffe, eine Geschäftstätigkeit der Emittentin nur eingeschränkt oder gänzlich unmöglich ist. Beispielsweise gab es nach Ausbruch der COVID-19 Pandemie kaum Ethanol und Glycerin aufgrund der priorisierten Herstellung von Desinfektionsmitteln. Zulieferbetriebe für Halbfertigwaren in Frankreich und Österreich hatten ihre Produktion komplett eingestellt oder reduziert und Lohnabfüller bekamen kaum noch Verpackungsmittel, da auch diese für Desinfektionsmittel bevorzugt eingesetzt wurden. Da für die Herstellung und Entwicklung von Produkten der Emittentin verschiedenste Rohstoffe erforderlich sind, kann bereits ein Lieferengpass für einen einzelnen Rohstoff die Herstellung und Entwicklung von Produkten der Emittentin erschweren oder gar unmöglich machen. Sollte sich die Emittentin künftig in gleichem Maße wie während der COVID-19 Pandemie oder sogar noch verstärkt Rohstoff-Lieferengpässen gegenübersehen, könnte sie nicht in der Lage sein, ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten fortzusetzen, Produkte an Kunden zu liefern und/oder entsprechende Verträge mit Kunden zu erfüllen, was zu erheblichen Umsatzeinbußen und darüber hinaus zu Schadenersatzansprüchen von Kunden gegen die Belano AG führen könnte.

**g) Pandemien, insbesondere das sog. Coronavirus, könnten die Geschäftstätigkeit nachhaltig negativ beeinflussen.**

Durch die anhaltende Ausbreitung des sog. Coronavirus im Zuge der COVID-19-Pandemie kann es zu Lieferausfällen oder Verteuerungen kommen. Versicherungen könnten das nicht abdecken, Kunden könnten Bestellungen widerrufen und die Wirtschaft könnte in Regression kommen. Je weiter sich das Coronavirus (wieder) ausbreitet, desto stärker dürfte auch die Wirtschaft leiden. Bei einer weiteren Ausbreitung des Virus in Deutschland könnte es temporär zu erheblichen regionalen Absatzproblemen aufgrund von

Sperr- und Quarantänegebieten kommen. Auch werden mit der Verbreitung des Coronavirus seuchenbedingte Betriebsschließungen und Stilllegungen von Labor- und Büroflächen der Emittentin wahrscheinlicher. Bei einigen der Kunden der Emittentin kam es im Zuge der COVID-19-Pandemie auch zu verzögerten internen Abläufen und hieraus resultierender verspäteter Auftragsvergabe. Darüber hinaus führten im sog. „lock-down“ geschlossene Kosmetikinstitute zu deutlichen Umsatzrückgängen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen der Emittentin mit diesen Kunden. Darüber hinaus kam es für die Emittentin etwa zu spürbaren Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Produktverpackungen (v.a. Flaschen und Pumpen), was zu Lieferschwierigkeiten bei Kundenaufträgen führte. Vor allem dann, wenn in naher Zukunft kein oder nur ein unzureichender Impfstoff gegen das Coronavirus entwickelt werden kann, besteht die Gefahr einer weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise, welche den Betriebsablauf und die Finanz- und Ertragslage negativ beeinflussen könnte.

**h) Es bestehen Risiken im Falle nicht vertragsgemäßer Leistungen der Emittentin an ihre Kunden.**

Die Emittentin hat im sog. B2B-Geschäft mit Kunden (z.B. Drogerien) Verträge abgeschlossen, die sie zur Lieferung von Produkten verpflichten. Die Verträge mit diesen Unternehmen / Kunden sehen überwiegend (Vertragsstrafen-)Regelungen im Falle nicht rechtzeitiger oder nicht vertragsgemäßer Leistung vor. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin – auch aus Gründen, die sie möglicherweise nicht zu verschulden hat – ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden nicht vertragsgemäß nachkommen kann und in der Folge (Ersatz-)Ansprüchen und / oder etwaigen Prozessrisiken ausgesetzt ist. Im Falle einer Inanspruchnahme der Emittentin durch Kunden drohen erhebliche finanzielle Belastungen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Kunden im Falle (potenziell) nicht vertragsgemäßer Leistungen ihre Geschäftsbeziehung zu der Emittentin abbrechen. Die vorgenannten Umstände könnten sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

**i) Die Emittentin könnte regulatorische Vorschriften verletzen oder aufgrund geänderter regulatorischer Vorschriften ihre Produkte nicht mehr vertreiben.**

Die Emittentin unterliegt aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit internationalen, nationalen sowie lokalen Gesetzen und Bestimmungen, wie unter anderem Gesetzen und Bestimmungen hinsichtlich Werbung, Produktsicherheit, Hygiene, Datenschutz, Medizinprodukten, Lebensmittel, Gesundheit und Sicherheit, Arbeit, Gebäude, Umwelt, Verpackungen, Tierschutz, Steuern sowie anderen Gesetzen und Bestimmungen, einschließlich solcher bezüglich Medizinprodukten, Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln. Es ist nicht auszuschließen, dass die Belano AG bestehende regulatorische Vorgaben verletzt. Dies kann teilweise zu erheblichen Bußgeldern führen, etwa bei einer Verletzung der neuen Vorschriften zum Datenschutz aus der EU-Datenschutzgrundverordnung. Gleiches gilt bei einer Verletzung der kapitalmarktrechtlichen regulatorischen Vorschriften oder der kartellrechtlichen Vorschriften und auch in anderen Bereichen.

Zudem könnten Änderungen in den regulatorischen Vorgaben und Anforderungen insbesondere an Kosmetikprodukte, Lebensmittel, Medizinprodukte oder Kostendämpfungsmaßnahmen bei Krankenkassen die Tätigkeit der Emittentin im Vertrieb solcher Produkte einschränken. Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, ihre Prozesse an die geänderten Anforderungen anzupassen oder umzustellen, so dass Ausfälle oder Verzögerungen im Betriebsablauf eintreten können. So wird z. B. ab Mai 2021 die EU-

Medizinprodukteverordnung die bisherigen geltenden gesetzlichen Anforderungen an Medizinprodukte ablösen. Für bereits zertifizierte Medizinprodukte bestehen Übergangsregelungen, aber auch diese Produkte müssen in 2024 gemäß der neuen Verordnung zertifiziert werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Nutrin GmbH und einer benannten Stelle - die Stelle, die für die Prüfung (Audit) und damit der Zertifizierung und Zulassung als Medizinprodukt zuständig ist - strebt die Emittentin eine Rezertifizierung ihrer vertriebenen Medizinprodukte unter der neuen Verordnung an. Es ist jedoch nicht sicher, ob dies überhaupt und/oder fristgerecht gelingt, so dass das Risiko besteht, dass die Emittentin künftig ihre Medizinprodukte (zunächst) nicht weiter vertreiben darf.

**j) Risiken im Zusammenhang mit internen Personal- und Organisationsstrukturen, insbesondere durch das geplante Wachstum.**

Der geplante Ausbau der Geschäftstätigkeit der Emittentin erfordert eine dem Wachstum entsprechende (Weiter-)Entwicklung angemessener interner Organisations-, Risikoüberwachungs- und Managementstrukturen, die eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken ermöglichen. In der Vergangenheit erfolgte die interne Organisation nicht in allen Bereichen in der Art, wie dies bei einer (in Zukunft evtl. börsennotierten) Aktiengesellschaft erforderlich gewesen wäre. Dies soll zukünftig optimiert werden. Dies umfasst neben dem Aufbau des für die Ausweitung des Geschäftes notwendigen Know-hows im Unternehmen unterhalb der Vorstandsebene auch die Einstellung verschiedener hochqualifizierter Mitarbeiter. Eine Ausweitung des Geschäftsbetriebs sowie der Ausbau der internen und externen Organisationen sind unter anderem mit finanziellem und personellem Aufwand verbunden. Sollten sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen sowie die anstehenden Personalaufstockungen durch Gewinnung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter zeitgerecht und ohne unvorhergesehene (Integrations-)Schwierigkeiten umzusetzen, könnten dies zu Einschränkungen der Fähigkeit führen, Risiken, Trends und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern.

**k) Es bestehen Risiken aufgrund einer geringen Wirkstoffdiversifizierung.**

Die Emittentin bietet derzeit vier Mikrobiom-Wirkstoffe an, sodass sowohl in Bezug auf die Anzahl als auch die Wirkweise eine nur geringe Diversifizierung besteht. Hiermit geht – in Bezug auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Emittentin – eine sehr geringe Risikostreuung einher, mit der Folge, dass sich bereits fehlende Umsatzerlöse in Bezug auf einen Wirkstoff erheblich negativ auf die gesamte Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnten. Zudem können insbesondere zu Konkurrenzunternehmen im Bio Healthcare Bereich, die über eine deutlich größere Wirkstoffpalette und Diversifizierung verfügen, erhebliche Wettbewerbsnachteile entstehen, da diese besser als die Emittentin in der Lage sein können, einzelne Produktmisserfolge abzufedern.

**l) Der vorhandene Versicherungsschutz könnte nicht ausreichend sein.**

Die Emittentin versucht vorhersehbare Risiken durch Versicherungsschutz zu decken. Auf Ebene der Emittentin gibt es eine D&O-Versicherung. Die Belano AG ist zudem mit branchenüblichen Versicherungen ausgestattet. Dieser Versicherungsschutz könnte jedoch möglicherweise die Risiken, denen die Belano AG

ausgesetzt ist, nicht vollständig abdecken. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Versicherungsschutz nicht greift oder der entstandene Schaden die Deckungssumme bei Weitem überschreitet, so dass die Emittentin einen solchen Schaden aus eigenen Mitteln beseitigen muss.

## **2. Risiken in Bezug auf gewerbliche Schutzrechte**

### **a) Die Emittentin ist künftig möglicherweise nicht in der Lage, Patente oder Gebrauchsmuster der von ihr entwickelten Produkte anzumelden, auf denen die Geschäftstätigkeit der Emittentin unter anderem in Zukunft basiert oder beruht oder diese im Folgenden zu schützen.**

Die Emittentin ist künftig möglicherweise nicht in der Lage, wie für ihre bisherigen Wirkstoffe und Verfahren, Patente oder Gebrauchsmuster auf die von ihr neu entwickelten Produkte anzumelden, auf denen die zu produzierenden und zu entwickelnden neuen Produkte der Emittentin unter anderem in Zukunft basieren oder beruhen, oder andere Rechte des geistigen Eigentums der Emittentin zu schützen. Es kann insoweit nicht ausgeschlossen werden, dass mangels rechtlichen Schutzes Konflikte (oder rechtliche Streitigkeiten) mit Rechten Dritter im Hinblick auf die genannten Produkte be- oder entstehen.

Zwar sind alle derzeit bestehenden Wirkstoffe der Emittentin patentgeschützt. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass die bereits entwickelten Produkte trotz bestehender Schutzrechte kopiert werden. Es besteht kein umfassender Schutz des geistigen Eigentums. Wettbewerber könnten Patente und / oder gewerbliche Schutzrechte der Emittentin verletzen. Der Patentschutz ist nicht in allen Ländern gleich stark ausgebildet und durchsetzbar. Die zwar rechtlich gegebene Möglichkeit, sich gegen Patentverletzungen zu wehren, ist in der Praxis häufig auch nur mit hohem finanziellem Einsatz umsetzbar. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, die Nachahmung ihrer Produkte wirksam zu verhindern, könnte dies die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte gefährden.

Weiterhin kann die Patenterteilung für laufende Projekte verweigert oder verzögert werden. Dies würde zu einem erheblichen internen Mehraufwand und höheren Kosten führen. Im Extremfall könnte dies auch zur Einstellung von Projekten führen. Wenn die Produkte nicht als Patente oder Gebrauchsmuster eingetragen werden können und andere geistige Eigentumsrechte nicht ausreichend geschützt werden können, könnte dies zudem erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gesellschaft haben, da Wettbewerber die Produkte der Emittentin kopieren und nutzen könnten, ohne dass die Emittentin in der Lage wäre, rechtliche Schritte gegen sie einzuleiten oder sich aufgrund einer solchen Nutzung bei diesen Dritten schadlos halten.

### **b) Die Emittentin ist dem Risiko der Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie der Technologien und ihres Know-hows ausgesetzt.**

Neben des an die Emittentin auf Basis angemeldeter und damit geschützter Patentrechte lizenzierten Know-hows wird sich die Emittentin auch auf bestimmte Technologien, Know-how und Geschäftsgeheimnisse verlassen bzw. im Geschäftsbetrieb anwenden, die nicht durch geistige Eigentumsrechte und damit vor einer unberechtigten Nutzung geschützt werden können. Daher besteht das Risiko, dass Dritte, insbesondere Wettbewerber, diese Technologien und das Know-how kopieren oder selbstständig entwickeln

und später die Nutzung und Verwendung im Geschäftsbetrieb durch die Emittentin in Frage stellen. Darüber hinaus haben auch Mitarbeiter regelmäßig Zugang zu relevanten unternehmenseigenen Informationen, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sein können oder nicht durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind. Diese Mitarbeiter könnten die Emittentin verlassen, um für Wettbewerber zu arbeiten. Obwohl die Emittentin Vertraulichkeitsvereinbarungen mit eigenen Mitarbeitern und Führungskräften sowie mit Dritten im Allgemeinen abschließt, bevor Dritte Zugang zum unternehmenseigenen Know-how erhalten, und technische Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz ihrer Technologie, ihres Know-hows und anderer schützenswerter Informationen implementiert, existiert keine Garantie dafür, dass derlei Vereinbarungen und Vorsichtsmaßnahmen einen ausreichenden Schutz vor dem unbefugten Zugriff oder der unbefugten Nutzung durch Dritte bieten oder ausreichend vor Veruntreuung oder Offenlegung solcher Informationen schützen. Die rechtliche Verfolgung unbefugter Nutzung oder unbefugten Zugriffs, der unberechtigten Entwendung oder Weitergabe der Technologien, des Know-hows und anderer geschützter Informationen durch Dritte, insbesondere der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Emittentin, kann zu langwierigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten oder Verwaltungsverfahren führen und erhebliche Störungen des Geschäftsbetriebs verursachen sowie anderweitig benötigte Ressourcen binden.

**c) Die Emittentin könnte gewerbliche Schutzrechte Dritter, von deren Existenz sie keine Kenntnis hat, verletzen.**

Die Emittentin kann nicht ausschließen, dass sie unbeabsichtigt gewerbliche Schutzrechte Dritter, von deren Existenz sie keine Kenntnis hat, verletzt. Der Inhaber der unabsichtlich verletzten gewerblichen Schutzrechte könnte gegen die Emittentin Patentverletzungsverfahren mit dem Ziel der Unterlassung und der Erlangung von Schadensersatz einleiten. Die Emittentin wäre in diesem Fall in zeit- und kostenaufwändige Patentverletzungsverfahren einbezogen, auch wenn die Patentverletzungsklage des Dritten keinen Erfolg hat. Solche Patentverletzungsverfahren könnten die Emittentin zwingen, die von ihr entwickelten Produkte zu ändern, die Produktion einzustellen oder an den Dritten Gebühren für die Nutzung des gewerblichen Schutzrechts zu zahlen.

**d) Die Emittentin könnte Arbeitnehmererfindungen nicht wirksam erworben haben und auch künftig nicht immer wirksam erwerben.**

Die Emittentin trifft mit ihren Arbeitnehmern Vereinbarungen zu Arbeitnehmererfindungen, dass die Rechte daran der Emittentin zustehen. Es ist gleichwohl möglich, dass gegenwärtige oder ehemalige Arbeitnehmer, die Dienstleistungen gemacht haben, tatsächlich nach wie vor Inhaber der Rechte an den von ihnen gemachten Erfindungen sind und die Registrierung von darauf angemeldeten Schutzrechten auf sich selbst sowie unter Umständen auch Schadensersatz verlangen können. Auch die Nutzung der betroffenen Schutzrechte durch die Emittentin ist in solchen Fällen nicht sichergestellt, weil die fraglichen Erfinder Unterlassungsansprüche geltend machen könnten. Ebenfalls ist möglich, dass Arbeitnehmer oder ehemalige Arbeitnehmer, selbst wenn eine unbeschränkte Inanspruchnahme durch den jeweiligen Arbeitgeber im Einzelfall wirksam erfolgt sein sollte, Nachzahlungsansprüche aus Erfindervergütung haben könnten. Schließlich sind auch Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche von ehemaligen, bestehenden oder zukünftigen Kooperationspartnern, mit denen die Schutzrechte gemeinsam angemeldet wurden bzw. werden, nicht auszuschließen.

### **3. Marktbezogene Risiken**

#### **a) Risiken in Bezug auf das Marketing und Vertrieb von Produkten.**

Marketing und Vertrieb, insbesondere Neueinführungen von Produkten können die Marketing- und Vertriebsorganisation der Emittentin vor große Herausforderungen stellen, da sich Annahmen z.B. über den Markt und seine Gegebenheiten möglicherweise nicht wie erwartet realisieren. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Emittentin erst seit relativ kurzer Zeit am Markt ist und sich ihre Produkte erst noch durchsetzen müssen bei Kunden und Endverbrauchern, was in diesem wettbewerbsintensiven Markt für die Emittentin als „Newcomer“ eine Herausforderung mit ungewissem Ausgang ist. Darauf aufbauend könnten sich Konzepte der Emittentin zur Produkteinführung – auch in Bezug auf (klinische) Studien – sowie die Planung oder Umsetzung der Vertriebsstrategie als zeitlich unangemessen oder ineffizient herausstellen. Wettbewerber, deren Marketingaktivitäten die Bemühungen der Emittentin übertreffen, stellen ein Risiko für den Umsatz der Produkte der Emittentin dar.

#### **b) Die Emittentin ist Wettbewerbsrisiken ausgesetzt.**

Die Emittentin ist Risiken aus dem Wettbewerb mit anderen Unternehmen ausgesetzt. Es gibt eine Vielzahl von teilweise weltweit agierenden Unternehmen im Bereich Bio Healthcare, die in denselben Bereichen und Wirkstoffklassen forschen und Produkte vertreiben. Solche Konkurrenzunternehmen verfügen zum Teil über größere finanzielle Mittel, über ein höheres Potenzial an technischem Know-how und Gerätschaften als die Emittentin und sind bereits seit längerer Zeit als die Emittentin im Bereich Forschung und Entwicklung tätig. Darüber hinaus produzieren einzelne Mitbewerber ihre Produkte – anders als die Emittentin – auch selbst und sind somit autarker. Hierdurch könnten sich Mitbewerber einen vorhandenen Wettbewerbsvorteil sichern oder sogar weiter ausbauen. Auch werden Konkurrenzunternehmen teilweise mittelbar oder unmittelbar politisch oder sonst durch Staaten unterstützt.

### **4. Risiken in Bezug auf die Anleihe**

#### **a) Der Preis der Schuldverschreibungen ist möglicherweise volatil.**

Der Preis der Schuldverschreibungen kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. -schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Preisschwankungen ausgesetzt sein. Auch können generelle Schwankungen der Kurse, Zinsen oder der Unterschiede zwischen Ankaufs- und Verkaufskursen von Unternehmensanleihen zu einem Preisdruck auf die Schuldverschreibungen führen, ohne dass dafür notwendigerweise ein Grund im Geschäft oder in den Ertragsaussichten der Gesellschaft gegeben ist. Hohe Schwankungen des Preises können zur Folge haben, dass im Fall des Verkaufs der Schuldverschreibungen weniger Erlös erzielt wird, als investiert wurde. Da die Schuldverschreibungen nicht in den Handel einbezogen und damit nicht öffentlich gehandelt werden, können Preisinformationen für die Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität der Schuldverschreibungen negativ beeinträchtigen kann. In einem illiquiden Markt

könnte es sein, dass ein Inhaber der Schuldverschreibungen seine Schuldverschreibungen nicht oder nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

**b) Das mögliche Angebot weiterer Schuldverschreibungen birgt Risiken für Anleger.**

Die Emittentin behält sich vor, nach Maßgabe der Anleihebedingungen weitere Schuldverschreibungen zu begeben. In diesem Falle muss gegebenenfalls ein Wertpapierprospekt erstellt werden, sofern die neuen Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden. Die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen könnten dadurch an Wert verlieren bzw. bei Anlegern, die die Schuldverschreibungen bilanzieren, müssten buchmäßige Abschreibungen ausgewiesen werden. Durch die Ausweitung des Umfangs der Schuldverschreibungen stellt sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin durch die Anleihe möglicherweise größer dar, als Anleger sich das vorstellen und da all diese Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, möglicherweise auf mehr Schuldverschreibungen, als von den Anlegern angenommen und als möglicherweise die Emittentin in der Lage ist, vollständig zu leisten.

**c) Die Schuldverschreibungen können vorzeitig zurückgezahlt werden.**

Die Schuldverschreibungen können von der Emittentin entsprechend den Anleihebedingungen vorzeitig auf Grund von Geringfügigkeit des ausstehenden Nennbetrags gekündigt werden. In diesem Fall erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag zzgl. vor dem Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen. Wenn die Emittentin ihr Recht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen ausübt, könnten die Inhaber der Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als erwartet erzielen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Anleger den aus der Rückzahlung der Schuldverschreibungen vereinnahmten Betrag nur zu schlechteren Konditionen reinvestieren können.

**d) Die Mehrheit der in einer Gläubigerversammlung vertretenen Anleihegläubiger kann nachteilige Beschlüsse für alle Anleger fassen; Kündigungsrechte der Anleihegläubiger sind im Vorfeld von Gläubigerversammlungen in bestimmten Fällen ausgeschlossen.**

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger bestimmte Maßnahmen, insbesondere die Änderung der Anleihebedingungen, mit Mehrheitsbeschluss verbindlich für alle Anleihegläubiger beschließen können. Die Beschlüsse sind auch für Gläubiger bindend, die an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen diese gestimmt haben. Versammlungen der Anleihegläubiger können (wenn es sich um eine zweite Versammlung handelt) schon beschlussfähig sein, wenn nur ein einzelner Anleihegläubiger vertreten ist oder, in Bezug auf Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, wenn wenigstens 25 % der Anleihegläubiger vertreten sind. Ein Anleihegläubiger unterliegt daher dem Risiko, dass er an Beschlüsse gebunden ist, denen er nicht zugestimmt hat, und hierdurch Rechte aus den Schuldverschreibungen gegen seinen Willen verlieren kann.

Die Anleihebedingungen sehen einen Ausschluss des Kündigungsrechts der Anleihegläubiger wegen Verletzung der Anleihebedingungen und / oder einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse der Emittentin dann vor, wenn im Zusammenhang mit diesem Kündigungsrecht eine Versammlung der Anleihe-

gläubiger einberufen wurde. Dadurch kann gerade in einer Situation, in der die Anleihegläubiger ihr Kündigungsrecht besonders dringlich ausüben möchten, weil die wirtschaftliche Lage der Emittentin z.B. negativ ist, das Kündigungsrecht nicht bestehen.

- e) Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.**

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin gleichrangig oder vorrangig mit den Schuldverschreibungen aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind, erhöht die Verschuldung der Emittentin und kann den Betrag reduzieren, den die Inhaber der Schuldverschreibungen im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin auf ihre Forderungen erhalten.

- f) Der Marktpreis für die Schuldverschreibungen könnte in Folge von Änderungen des Marktzinses fallen.**

Die Schuldverschreibungen sind bis zur Rückzahlung festverzinslich. Wenn sich der Marktzins im Kapitalmarkt verändert, ändert sich typischerweise der Marktpreis für bereits ausgegebene Wertpapiere mit einer festen Verzinsung in die entgegengesetzte Richtung. Das bedeutet, wenn der Marktzins steigt, fällt üblicherweise der Preis des bereits ausgegebenen festverzinslichen Wertpapiers. Damit können sich Änderungen des Marktzinses nachteilig auf den Preis der Schuldverschreibungen auswirken und im Fall eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Ende der Laufzeit zu Verlusten für die Inhaber der Schuldverschreibungen führen.

- g) Es besteht ein Risiko des Totalverlusts des Anleihekaptals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere, weil die Schuldverschreibungen unbesichert sind.**

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen. Das gilt insbesondere deswegen, weil die Emittentin künftig verpflichtet sein könnte, für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – wie Kreditinstituten – Sicherheiten zu bestellen.

Die Schuldverschreibungen sind hingegen unbesichert. Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen. Im Falle einer Insolvenz stehen daher möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen.

- h) Die Schuldverschreibungen könnten nur teilweise platziert werden.**

Das Angebot umfasst ein maximales Volumen von 15.000 Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag von je EUR 1.000,00 also ein maximales Emissionsvolumen von EUR 15 Mio. Es ist jedoch nicht gesichert, dass sämtliche 15.000 Schuldverschreibungen auch platziert werden. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass die Anleihe nur mit einem wesentlich geringeren Volumen ausgegeben wird. Dies würde

dazu führen, dass der Emittentin entsprechend weniger Kapital zur Verfügung steht. Auch könnte sich dies negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken.

**i) Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen.**

Bei den im vorliegenden Informationsmemorandum wiedergegebenen zukunftsgerichteten Annahmen und Aussagen handelt es sich vorwiegend um Meinungen und Prognosen des Managements. Sie geben die gegenwärtige Auffassung des Managements in Hinblick auf zukünftige mögliche Ereignisse wieder, die allerdings noch ungewiss sind. Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass sich tatsächlich eintretende Ereignisse wesentlich von der prognostizierten Lage unterscheiden. Dies kann zu möglicherweise nachteiligen Änderungen in der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und in der Folge zu nachteiligen Auswirkungen für Anleger führen.

**5. Risiken in Bezug auf die durch Wandlung zu erwerbenden Aktien**

**a) Der Wert der Anleihe ist abhängig vom Wert der Aktien der Emittentin.**

Die Schuldverschreibungen können in Aktien der Emittentin gewandelt werden. Der Wert der Anleihe ist daher abhängig vom Wert der zugrundeliegenden Aktien der Emittentin. Der Wert der Aktien, der sich im erzielbaren Preis für die Aktien widerspiegelt, kann insbesondere durch Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Gesellschaft oder ihrer Konkurrenten, Änderungen von Gewinnprognosen bzw. Schätzungen oder Nichterfüllung von Gewinnerwartungen von Wertpapieranalysten, Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, Änderungen des Aktionärskreises sowie durch weitere Faktoren erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind und das Handelsvolumen der Aktien der Gesellschaft dementsprechend vergleichsweise gering ist. Die Aufnahme einer Börsennotierung ist vorgesehen, aber noch nicht konkret geplant. Eine negative Entwicklung des Aktienwertes der Emittentin kann sich in zweierlei Hinsicht negativ auf Inhaber der Schuldverschreibungen auswirken. Einerseits können sinkende Aktienpreise dazu führen, dass auch der erzielbare Preis bei einer möglichen Veräußerung der Schuldverschreibungen sinkt und Inhaber von Schuldverschreibungen gegebenenfalls nur einen geringen Preis erzielen können, als sie für den Erwerb der Schuldverschreibungen aufgewandt haben. Zum anderen kann ein Wertverlust der Aktien der Gesellschaft dazu führen, dass eine Wandlung in Aktien der Gesellschaft für Inhaber der Schuldverschreibungen zum Wandlungspreis unattraktiv wird.

**b) Nach Wandlung und dem Erhalt von Aktien der Emittentin unterliegen Schuldverschreibungsinhaber dem Eigenkapitalrisiko, insbesondere da im Fall einer Insolvenz aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber abgegolten werden und erst nach deren vollständiger Erfüllung ein (unwahrscheinlicher) verbleibender Überschuss an die Aktionäre der Emittentin verteilt würde.**

Nach Wandlung erhalten Inhaber der Schuldverschreibungen Aktien der Emittentin. Eine Investition in Aktien bringt das Eigenkapitalrisiko mit sich. Im Fall der Insolvenz und/oder Auflösung der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen. Insbesondere werden bei einer Insolvenz aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens zunächst vorrangig die Forderungen der Fremdkapitalgeber

abgegolten, und erst nach deren vollständiger Erfüllung würde aus einem (unwahrscheinlich) verbleibenden Überschuss eine Rückzahlung auf die Aktien erfolgen.

**c) Für die Inhaber der Schuldverschreibungen besteht das Risiko einer Verwässerung ihrer künftigen Beteiligung an der Gesellschaft.**

Die Emittentin wird gegebenenfalls in Zukunft weitere Kapitalmaßnahmen zur Stärkung ihres Eigenkapitals bzw. zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums durchführen. So verfügt die Gesellschaft derzeit über ein genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 20.411,00 und, auch nach der teilweisen Inanspruchnahme durch Ausgabe der gegenständlichen Schuldverschreibungen, über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten. Abhängig von der Ausgestaltung künftiger Kapitalmaßnahmen können diese bei einem Verzicht auf die Wahrnehmung des Bezugsrechtes oder aber auch im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses zu einer Verwässerung der künftigen Beteiligung von Inhabern der Schuldverschreibungen führen.

### III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN UND GESCHÄFTSÜBERBLICK ZUR EMITTENTIN

#### 1. Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

Die Belano Medical AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Sitz der Gesellschaft ist Hennigsdorf. Die Belano AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 11784 NP eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Belano AG ist auf unbeschränkte Zeit errichtet. Die Geschäftsadresse lautet Neuendorfstraße 19, 16761 Hennigsdorf Telefon: +49 3302 86 37 995; Telefax: +49 3302 86 37 996, Internet: [www.belanomedical.com](http://www.belanomedical.com).

Die Belano Medical AG hat keine Tochtergesellschaften.

Satzungsgemäßer Gegenstand gemäß § 2 der Satzung ist die Entwicklung und der Vertrieb von sowie der Handel mit probiotisch wirkenden Mikroorganismen. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die zur Erreichung und Verwirklichung des Gegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen. Die Gesellschaft kann hierzu insbesondere Niederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen, Teile ihres Geschäftsbetriebs auf Beteiligungsunternehmen einschließlich Gemeinschaftsunternehmen mit Dritten ausgliedern, Beteiligungen an Unternehmen veräußern, Unternehmensverträge abschließen oder sich auf die Verwaltung von Beteiligungen beschränken.

#### 2. Gruppenstruktur der Emittentin

Die Emittentin hat keine Tochtergesellschaften.

#### 3. Geschäftsüberblick der Emittentin

##### a) Überblick

Die Belano AG ist im Bereich Bio Healthcare tätig und erforscht und entwickelt kosmetische Pflegeprodukte und Medizinprodukte als Mikrobiom Produkte in den Indikationen Haut, Hals und Rachen, Mund und Magen sowie Wundversorgung und Hygiene. Das menschliche Mikrobiom ist die Bezeichnung für die Summe aller Mikroorganismen in und auf dem menschlichen Körper. Zum Mikrobiom zählen vor allem Bakterien, aber auch Pilze und Viren, in ihrer Gesamtheit auch Mikroben genannt. Eine ausgewogene Besetzung des Mikrobioms ist wissenschaftlich bewiesen eine wichtige Voraussetzung für Gesundheit und ein stabiles Immunsystem.<sup>1</sup>

Als Forschungs- und Entwicklungsunternehmen gehört die Belano AG nach eigener Einschätzung zu den Technologieführern im Bereich moderner mikrobiotischer Produkte und positiv wirkender Bakterien. Ausgehend von probiotisch wirkenden Milchsäurebakterien hat die Emittentin bereits in der Vergangenheit bis

---

<sup>1</sup> Dreno et al. JEADV 2016, 30, 2038–2047; Ogunrinola et al. International Journal of Microbiology Volume 2020, Article ID 8045646, <https://doi.org/10.1155/2020/8045646>.

heute in umfassenden Forschungsarbeiten spezifische Stämme und Wirkstoffe identifiziert und charakterisiert, die industriell produziert und individuell hergestellt werden und zum Teil als fertige Endverbraucherprodukte bereits am Markt sind. Die Forschungsabteilung der Emittentin analysiert die Mikrobiom-Interaktionen und entwickelt Produkte und Wirkstoffe in eigenen Laboren weiter. Hierbei werden sog. Wirkungsspektren auch im Kundenauftrag ausgeführt. Darüber hinaus werden klinische Studien und Zulassungsprozesse geplant und mit verschiedenen externen Partnern, die jeweils auf die Zulassung und / oder Markteinführung in verschiedenen Regionen spezialisiert sind, ausgeführt. Klinische Studien werden unter Koordination der Emittentin durch externe Partner durchgeführt. Für den Bereich Haut und Magen liegen bereits abgeschlossenen klinische Studien vor, im Bereich Hals und Mund führt die Emittentin derzeit klinische Studien durch, die zum einen den Vermarktungserfolg absichern und zum anderen mittelfristig die Verkehrsfähigkeit der Produkte unter veränderten regulatorischen Anforderungen absichern sollen. Die Entwicklungsabteilung der Emittentin setzt die industrielle Fertigung mit europäischen Partnern um und bietet auch die Entwicklung von kundenspezifischen Formulierungen an.

Alle mikrobiotischen Wirkstoffe und Mikrobiom-Produkte der Emittentin werden in industrieller Produktion in Europa (EU) durch externe Dienstleister hergestellt (siehe dazu unter III. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN, 6. Wesentliche Verträge). Die industriellen Verfahren sind dabei etabliert und werden kontinuierlich qualitätsüberwacht. Sämtliche Kosmetikprodukte der Emittentin werden entsprechend der Europäischen Kosmetikverordnung sowie den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis (GMP) für Kosmetik entwickelt und hergestellt. Sämtliche Medizinprodukte werden entsprechend den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes, bzw. künftig der europäischen Medizinprodukteverordnung (Verordnung (EU) 2017/745)), entwickelt und in Verkehr gebracht, sowie im Rahmen einer Qualitäts-gesicherten Produktion nach EN ISO 13485:2016 hergestellt. Produkte, die Lebensmittel darstellen, werden entsprechend dem „Hazard Analysis Critical Control Points (HACCP)“ Konzept in entsprechend qualifizierten Produktionsumgebungen hergestellt. Eigene Mitarbeiter der Belano AG in der Produktionssteuerung überwachen die Einhaltung der Qualitätsanforderungen und –vorgaben. Bei Bedarf zieht die Emittentin externe Spezialisten hinzu. Zudem baut die Emittentin ein eigenes Qualitätsmanagementsystem auf, mit dem Ziel einer ISO 13485 Zertifizierung (Standard speziell für die medizintechnische Industrie).

Die Belano AG ist nicht selbst Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Medizinprodukten, sondern vertreibt die auf Basis ihrer Wirkstoffe extern hergestellten Medizinprodukte als exklusiver Distributor.

Die nachfolgend dargestellten Verfahren und Wirkstoffe der Emittentin sind patentgeschützt.

## **b) Wirkstoffe / Produkte**

Nachfolgende vier Wirkstoffe (Wirkstofflinien) hat die Emittentin entwickelt:

### Wirkstofflinie stimulans® - Haut

Der Wirkstoff stimulans® wird aus dem Milchsäurebakterium *Lactobacillus brevis* DSM17250 entwickelt. stimulans® regt das Wachstum und die Vermehrung der schützenden Bakterienvielfalt auf der Haut, insbesondere *Staphylococcus epidermidis* an, so dass diese nützlichen Hautbakterien und die gesunden Hautfunktionen gestärkt und damit Entzündungskeime (wie z.B. *Staphylococcus aureus*) reduziert werden.

Auf diese Weise erhält das Hautmikrobiom wieder seine gesunde Balance, sodass sich nach Auskunft der Emittentin v.a. bei Hauterkrankungen wie Neurodermitis, Schuppenflechte, Akne und Rosazea Entzündungssymptome signifikant verringern lassen und sich das Hautbild verbessert.

Die Wirksamkeit von stimulans® ist in einer klinischen Studie wissenschaftlich nachgewiesen. Die Emittentin vertreibt den Wirkstoff in der medizinischen Hautpflegeserie „ibiotics med“ in Form von Cremes, Lotionen, Tinkturen und Gels. Sie dienen als Basispflege bei Neurodermitis, Schuppenflechte, Akne und Rosazea.

#### Wirkstofflinie salvans® - Mund/Rachen

Die Emittentin vertreibt salvans® Halspastillen sowie Halsbonbons als Medizinprodukte im eigenen Webshop und über Apotheken. Zudem veräußert sie den Wirkstoff als private-label Produkte, kundenspezifische Produktvarianten (Medizinprodukte oder Lebensmittel-Produkte) oder als Nahrungsmittel-Inhaltsstoff in Pulver-Form an gewerbliche Kunden. Der Wirkstoff salvans® wird aus dem bioaktiven Milchsäurebakterium *Lactobacillus crispatus* DSM25988 gewonnen, welches nach Auskunft der Emittentin ganz spezifisch gegen das entzündungsverursachende Bakterium *Streptococcus pyogenes* im Hals-/Rachenbereich wirkt. Das Medizinprodukt salvans® reduziert dabei diese schädlichen Keime, sodass die Entzündungsgefahr im Rachen vermindert ist und beschleunigt so den Heilungsprozess. Die Oberfläche des Wirkstoffs salvans® weist eine hohe Kontaktaffinität für das Entzündungsbakterium *Streptococcus pyogenes* auf. Aufgrund der Oberflächenstruktur verhaken sich Wirkstoff und Entzündungskeim bei der Berührung ihrer Oberflächen innerhalb von Millisekunden. *Streptococcus pyogenes* wird dadurch abgefangen und kann seine entzündliche Wirkung nicht mehr entfalten. Durch mechanischen Abtransport der Klumpen mit dem Speichelfluss wird der Keim entfernt. Gleichzeitig lässt der Wirkstoff die nützliche Bakterienwelt im Rachenbereich unberührt. salvans® bietet auf diese Weise eine sichere Prophylaxe bei Halsbeschwerden.

Derzeit lässt die Emittentin eine klinische Studie zu den Vorteilen, den die Anwendung der salvans Halspastillen gegenüber möglichen Alternativen bietet, durchführen, die zudem der Vorbereitung für die Zertifizierung der salvans Halspastillen als Medizinprodukt nach der neuen Medizinprodukte-Verordnung in 2022 dient.

#### Wirkstofflinie ventrisana® - Mund/Magen

Der Wirkstoff ventrisana® wird aus dem Milchsäurebakterium *Lactobacillus reuteri* DSM17648 gewonnen. Das Medizinprodukt ventrisana® bindet spezifisch den Magenkeim *Helicobacter pylori*, der auch in Zahnbelägen und Zahnfleischtaschen als Teil des zerstörerischen Biofilms vorhanden ist. Fast die Hälfte der Weltbevölkerung ist mit diesem Bakterium infiziert, oft ohne dies zu wissen. Unbehandelt führt eine Infektion mit dem Magenkeim *Helicobacter pylori* zu Parodontose-Beschwerden sowie Entzündungen der Magenschleimhaut (Gastritis), Sodbrennen und im schlimmsten Fall Magengeschwüren und Magenkrebs. Die Zahnfleischtaschen stellen ein Reservoir für die Magenbakterien dar. Eine (erneute) Magenbesiedlung mit den Folgen Gastritis und Magengeschwüre kann von dort ihren Ausgang nehmen.

ventrisana® reduziert das Einnisten des Entzündungsbakteriums in die Magenschleimhaut bzw. in der Schleimhaut oder im Biofilm im Mund und bindet diesen Keim spezifisch. Dabei lässt der Wirkstoff die

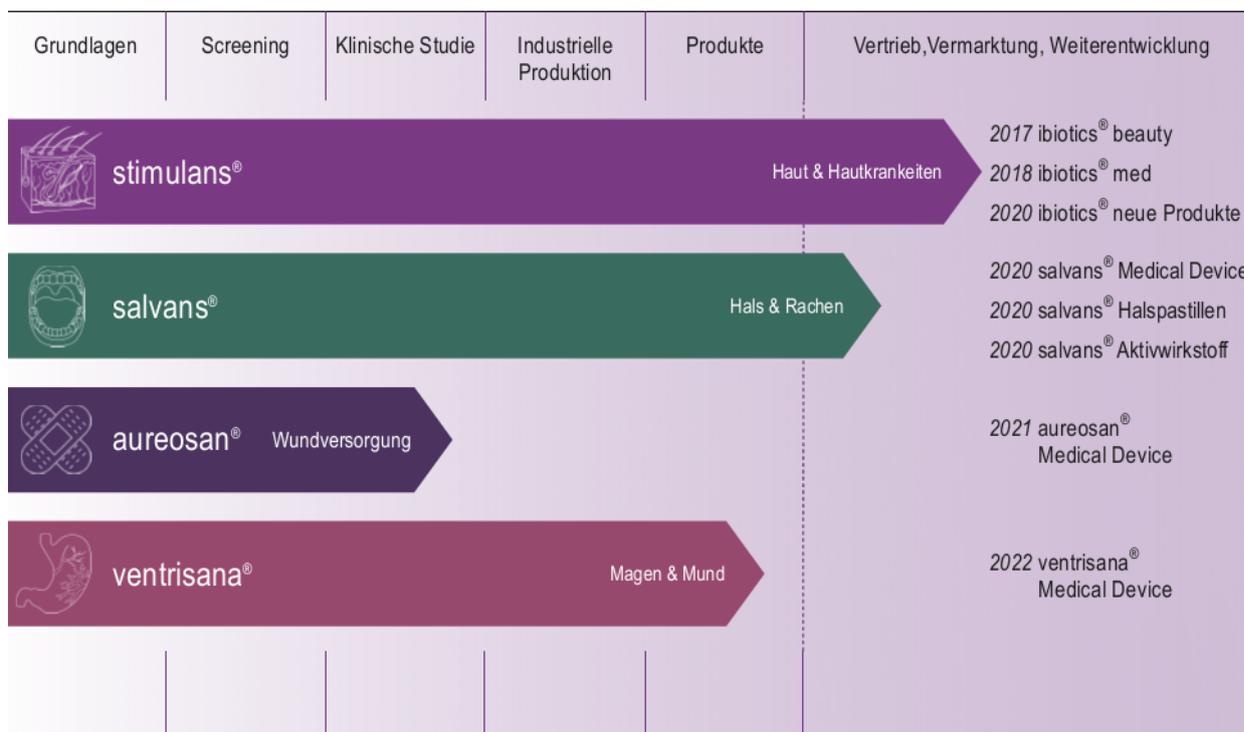
nützliche Bakterienwelt im Magen-/Darmbereich bzw. im Mundbereich unberührt. Aufgrund der Oberflächenstruktur verhaken sich Wirkstoff und Entzündungskeim bei der Berührung der Oberflächen innerhalb von Millisekunden. Unter dem Elektronenmikroskop sind Aggregate von *Helicobacter pylori* mit ventrisana® zu erkennen. *Helicobacter pylori* wird dadurch immobilisiert und maskiert und kann seine inflammatorische Wirkung nicht mehr entfalten. Durch den natürlichen, mechanischen Abtransport der Aggregate wird der Keim aus dem Magen bzw. mit dem Speichelfluss aus dem Mund entfernt.

Die Emittentin vertreibt ventrisana® als Medizinprodukt in Form eines Parodontose Kaugummis, das therapiebegleitend oder vorbeugend zur Keimreduktion im Mundraum und damit zur spezifischen Prophylaxe gegen chronische Zahnfleischentzündung eingesetzt werden kann. Die Markteinführung des Parodontose Kaugummis ist bis Ende 2020 geplant. Auch für dieses Produkt lässt die Emittentin derzeit eine klinische Studie zur Verifizierung der Vorteile des Produkts durchführen. Zudem plant die Emittentin bis 2022 ein Medizinprodukt in Tablettenform zur Reduzierung der *Helicobacter*-Population im Magen in Kooperation mit einem externen Partner zu entwickeln. Die Einnahme lindert, wie in ersten klinischen Studien nachgewiesen wurde, die Symptome einer funktionellen Dyspepsie (Sodbrennen, Oberbauchschmerzen, Verstopfung). Die Markteinführung einer ventrisana®-Produktlinie für die Anwendung im Magen ist im Jahr 2022 geplant.

#### Wirkstofflinie aureosan®

Der Wirkstoff aureosan® wurde von der Emittentin im Milchsäurebakterium *Lactobacillus gasseri* DSM25908 gefunden und bindet nach Ansicht der Emittentin effektiv und präzise *Staphylococcus aureus*, auch resistente Stämme (MRSA), und entfernt diese aus Haut- und Schleimhaut-Läsionen (Verletzungen). aureosan® ist nach Auffassung der Emittentin zur Behandlung von chronischen Wunden sowie für die Reinigung von mit *Staphylococcus aureus* besiedelten Hautbereichen geeignet, wie sie z.B. bei Neurodermitis- und Akne-Haut vorliegen. Nach Ansicht der Emittentin stellt aureosan® eine Lösung für immer dringlicher werdende Hygieneanforderungen in Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeeinrichtungen dar, wenn multiresistente Keime (MRSA) bei Patienten, Pflegepersonal und Besuchern nicht-antibiotisch entfernt werden müssen. aureosan® befindet sich aktuell im Stadium der klinischen Studien. Auf der Basis dieses Wirkstoffs sollen Produkte für verschiedene Einsatzbereiche entwickelt werden, wie z. B. mikrobiotische Hautreinigungsmittel wie Duschöl oder Waschgel für Hygienemaßnahmen bei Patienten. Derzeit werden erste feste Seifen und Duschseifen formuliert (d.h. aus der Wirksubstanz sowie Hilfsstoffen durch Zusammenmischen herstellen) und probeweise hergestellt. Die Markteinführung einer aureosan®-Produktlinie für die Hautreinigung ist im Jahr 2021 geplant.

## Überblick über die vier Produktlinien / Wirkstoffe



Ferner bietet die Emittentin wissenschaftliche Dienstleistungen für Kundenprojekte an. Diese Entwicklungsleistungen umfassen die Anpassung der Produkte der Belano AG an die Kundenwünsche sowie die Überprüfung von Aktivitäten in Produktformulierungen.

### c) Vertrieb

Seit 2017 werden alle Produkte direkt an den Endverbraucher (B2C-Geschäft) über den eigenen Online-shop und Online-Apotheken, Pharma-Großhandelsunternehmen, Apotheken, und Kosmetikstudios vertrieben. Des Weiteren gibt es Distributionsvereinbarungen mit nationalen und internationalen Distributoren, die auf die Vermarktung mikrobiotischer Produkte spezialisiert sind. Varianten der Endprodukte werden ebenso als Private Label Produkte im Business-to-Business Kunden(B2B)-Geschäft angeboten. Derzeit zählen rund zehn größere Unternehmen zu den B2B Kunden, welche die Produkte der Emittentin vertreiben oder zur eigenen Weiterproduktion nutzen. Neben Medizinprodukten und fertigen Formulierungen vertreibt die Emittentin ihre Wirkstoffe stimulans, salvans und aureosan. Zudem werden die Wirkstoffe auch als Bulkware zur eigenen Abfüllung und Konfektionierung durch die Kunden angeboten. Die Hauptkunden der Emittentin sind im B2B-Bereich Kosmetikhersteller, Hersteller und Distributoren von OTC-Produkten (Apothekenprodukte), im Endkundengeschäft Apotheken und Online-Apotheken, Pharma-Großhandelsunternehmen, Kosmetikstudios und Endkunden. Aktuell bildet der B2B-Bereich den Schwerpunkt des Geschäfts gewichtet nach Umsatz.

#### 4. Unternehmensstrategie der Belano Medical AG

Die Unternehmensstrategie der Emittentin basiert auf der Entwicklung und Vermarktung neuartiger mikrobiologischer Technologien und dem Verkauf eigener Produkte. Ziel der Emittentin ist der Aufbau einer nachhaltigen Markenbildung für das Unternehmen und die Portfolioprodukte, um einerseits das Unternehmen als Experte für Mikrobiomprodukte hoher Wirksamkeit und Qualität bekannt zu machen, sowie die Produkte selbst – insbesondere die ibiotics Linie – als Bio –Healthcare-Produkt in Deutschland und international zu etablieren und damit die Probleme von zahlreichen Verbraucherinnen und Verbrauchern mit Neurodermitis und anderen Hautproblemen lösen zu können. Die Emittentin wird weiterhin die Produkte mit Industriepartnern weiterentwickeln und Private Label Linien vermarkten. Dabei ist es das Ziel, im Rahmen der Geschäftstätigkeit möglichst verantwortungsvoll mit den Ressourcen der Natur umzugehen und die Schätze der Natur für die Gesundheit der Menschen zu entdecken und einzusetzen. Konkret setzt die Emittentin die Erkenntnisse und das Wissen der Mikrobiologie ein, um nachhaltige Produkte herzustellen und damit Werte für ihre Investoren, Mitarbeiter und Kunden zu schaffen. Ziel ist es nach Auffassung der Emittentin, einen Nutzen für die Gesundheit und das Wohlergehen von Patientinnen und Patienten, Verbraucherinnen und Verbrauchern weltweit zu erzielen. Die Emittentin nimmt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vor allem bei der Erforschung neuer Produkte auch öffentliche Fördermittel in Anspruch bzw. hat diese beantragt.

##### Attraktive Arbeitsbedingungen und kreatives Arbeitsumfeld

Ziel der Emittentin ist es, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Forschung und Entwicklung, in der Produktion, in der Logistik und im Vertrieb attraktive Arbeitsbedingungen und ein kreatives Umfeld zu bieten. Gerade im sehr wettbewerbsintensiven Marktumfeld zur Gewinnung qualifizierter Fachkräfte ist dies eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Emittentin langfristig innovative Produkte erforschen und vertreiben kann.

##### Suche nach bestmöglichem Marktzugang und Ausweitung der Vertriebswege

Ziel der Emittentin ist es, ihre Mikrobiom-Produkte potenziell global für jeden Menschen zur Verfügung zu stellen. Dieses wird zum einen über den Aufbau einer Consumer Marke insbesondere im Bereich der mikrobiotischen Hautpflege und der medizinischen Hautpflege erreicht werden. In den folgenden Jahren verfolgt die Emittentin einen sogenannten B2C-Ansatz mit dem Ziel, Endverbraucher direkt als Kunde zu erreichen. Hierbei wird eine umfangreiche Markenbildung im Vordergrund stehen, die sich insbesondere auf die beiden ibiotics Linien, mit dem Wirkstoff stimulans konzentrieren wird. Parallel wird aber auch „BELANO“ als Dachmarke eine entscheidende Rolle bei der Gestaltung der Markenbildung einnehmen. Zum anderen arbeitet die Emittentin eng und vertrauensvoll mit Partnern und Distributoren zusammen, um für die Produkte, entsprechend ihrer Indikation, die bestmöglichen Marktzugänge und Vertriebswege zu finden und zu nutzen. Bereits bestehende Vertriebswege sollen künftig weiter ausgebaut und dadurch auch Zugang zu bislang unerschlossenen Märkten und Partnern erhalten werden. Insbesondere soll künftig noch enger mit Partnerunternehmen kooperiert werden, die einen effektiven Marktzugang haben, um die Produkte der Emittentin für Endkunden noch stärker verfügbar zu machen. Ein wesentlicher Wachstumsfaktor soll die gezielte Erweiterung des Vertriebsgebiets sein, zunächst auf Europa und dann auf andere Weltregionen, in denen die Marktbedingungen einen zeitnahen Marktzugang ermöglichen.

## 5. Wettbewerbsstärken der Belano Medical AG

Nach Auffassung der Gesellschaft liegen ihre Wettbewerbsstärken in folgenden Bereichen:

Die Gesellschaft verfügt für die von ihr entwickelten Wirkstoffe und Verfahren über Patente in den weltweit wichtigsten Märkten für Consumer Health und positioniert sich hier als dezidiertes Bio-Healthcare-Unternehmen. Für die Haut- und Magen-Produkte verfügt die Emittentin über exklusive weltweite Lizenzen. Damit setzt sich die Emittentin gegenüber dem Wettbewerb im Bereich Bio Healthcare vorteilhaft ab, da patentgeschützte Neuentwicklungen in diesem Bereich nach Kenntnis der Emittentin selten sind. Wettbewerber befinden sich nach Kenntnis der Emittentin überwiegend noch im Forschungsstadium ohne ein markt-reifes Produkt zu haben.

Die Wettbewerbsposition ist gegenüber anderen Mikrobiom-Unternehmen durch die bereits entwickelten und als wirksam nachgewiesenen Mikrobiom-basierten Produkte herausgehoben. Damit hat sich die Emittentin nach ihrer Einschätzung nicht nur einen qualitativen, sondern auch einen mehrjährigen zeitlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern verschafft. Nach subjektiver Einschätzung des Vorstands der Emittentin auf Basis von Marktdaten und auf Basis von Meinungen externer Berater ist von einem rund fünfjährigen Wettbewerbsvorsprung der Emittentin gegenüber ihren Wettbewerbern auszugehen.

Das erfahrene Management der Emittentin wird von einem ebenfalls sehr erfahrenen Aufsichtsrat unterstützt. Das Management vereint erfahrene und weltweit vernetzte Manager und Unternehmer aus dem Bereich Pharma und Bio Healthcare, sowie exzellent ausgebildete Experten im Bereich Zulassung, Klinische Studien und Produktion von Gesundheits- und Medizinprodukten. Ein Sales Team mit langjähriger Erfahrung im Bereich Bio Healthcare ist für das Business Development und den Vertrieb verantwortlich.

Die Emittentin verfügt über ein breites Netzwerk international anerkannter Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen. Der Vorstand für Forschung weist eine ausgezeichnete wissenschaftliche Reputation auf und ist als u.a. Präsidentin der größten deutschen Mikrobiologie Fachgesellschaft in Akademie und Industrie sehr gut in akademische und angewandte Forschung und Entwicklung eingebunden.

## 6. Wesentliche Verträge

### a) Antrag auf Gewährung von Fördermitteln (ProFIT Brandenburg)

Am 30. Juli 2020 hat die Emittentin gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen, Technologien (ProFIT Brandenburg) gestellt, über den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Informationsmemorandums jedoch noch nicht beschieden wurde. Das geplante Vorhaben, für welches die öffentliche Zuwendung beantragt wurde, soll der Emittentin dazu dienen, ein innovatives topisches Medizinprodukt der Klasse IIa zur Behandlung von Neurodermitis basierend auf den Wirkstoffen aureoan und salvans zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Das Gesamtvolumen der beantragten Zuwendung beträgt EUR 1.339.600,09 und setzt sich aus einem beantragten Zuschuss (EUR 397.228,41), einem Darlehen für

Forschung und Entwicklung (EUR 853.451,68) und einem Darlehen zur Marktvorbereitung/Einführung (EUR 88.920,00) zusammen.

**b) Liefervertrag mit der Novozymes Berlin GmbH (vormals Organobalance GmbH)**

Am 14. September 2016 hat die Emittentin mit der Novozymes Berlin GmbH (vormals Organobalance GmbH, nachfolgend stets „Novozymes“) einen Liefervertrag bezüglich der Produkte "ventrisana", "stimulans", "dermasana (aureosan)" und "salvans" sowie Lizenzverträge hinsichtlich der für diese Produkte relevanten gewerblichen Schutzrechte geschlossen. Mit diesem Vertrag verpflichtete sich Novozymes, die Herstellung der vorgenannten Produkte für die Emittentin zu übernehmen. Die Emittentin ihrerseits war verpflichtet, die Produkte von Novozymes zu erwerben und anschließend im eigenen Namen und eigenes Risiko weiterzuverkaufen. Durch eine Änderungsvereinbarung zum Liefervertrag vom 19. September 2019 haben die Emittentin und die Novozymes vereinbart, dass der Liefervertrag bezüglich der Produkte "dermasana (aureosan)" und "salvans" mit sofortiger Wirkung ab Unterzeichnung der Änderungsvereinbarung zum Liefervertrag durch beide Parteien beendet wird. Im Hinblick auf das Produkt „ventrisana“ bleiben die Vorschriften des Liefervertrages in Kraft. Mit Bezug auf das Produkt „stimulans“ galten die Bestimmungen des Liefervertrages zunächst fort, bis die Emittentin die noch auf Lager befindlichen Mengen des Rohmaterials des Produkts gekauft hat. Mitterweile ist der Liefervertrag bezüglich des Produkts „stimulans“ ebenfalls beendet. Die Emittentin produziert jetzt das Produkt „stimulans“ in Eigenregie.

**e) Herstellungs- und Liefervertrag mit der Nutrin GmbH**

Am 30. August 2019 hat die Emittentin mit der Nutrin GmbH, Hallerndorf („**Nutrin**“), einen Rahmen-Herstellungs- und Liefervertrag von Medizinprodukten geschlossen. Wesentlicher Inhalt des am 30. August 2019 geschlossenen Herstellungs- und Liefervertrages ist, dass Nutrin ausschließlich für die Emittentin die Medizinprodukte „Salvans®“ Halspastillen und „Ventricana“ Kaugummis herstellt. Darüber hinaus verpflichtet sich Nutrin vertraglich zum einen zur Durchführung des Konformitätsbewertungsverfahrens zur Zulassung der Produkte für den Vertrieb sowie zur Aufrechterhaltung der Verkehrsfähigkeit der Produkte. Außerdem wird Nutrin verpflichtet, für die „Salvans®“ Halspastillen und „Ventricana®“ Kaugummis die technische Dokumentation während der Vertragsdauer zu erstellen, zu pflegen und als verantwortlicher Hersteller / Inverkehrbringer im Sinne der einschlägigen Gesetze (insbesondere des Medizinproduktegesetzes und der Europäischen Richtlinie 93/42/EWG über Medizinprodukte) zu agieren. Die bei Nutrin entstehenden Rechte an den Medizinprodukten werden an die Emittentin abgetreten. Gemäß diesem Vertrag soll Nutrin den gesamten Bedarf der Emittentin an Produkten decken. Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden. Eine etwaige Kündigung gilt nur für die künftige Zusammenarbeit, die Produkte und Geschäftsgeheimnisse bleiben in jedem Fall Eigentum der Emittentin. Durch gesonderten Vertrag vom 7. Mai 2020 haben die Emittentin, Nutrin und die Soldan Holding + Bonbonspezialitäten GmbH („**Soldan**“) vereinbart, dass Soldan im Rahmen eines Lohnauftrags mit der Herstellung von Salvans® Lutschtabletten beauftragt wird.

**c) Lohnherstellungsvertrag mit der Systemkosmetik GmbH**

Die Emittentin hat am 19. Juli 2019 mit der Systemkosmetik GmbH, Münster Am Lech, einen Lohnherstellungsvertrag geschlossen. Mit diesem Vertrag beauftragte die Emittentin die Systemkosmetik GmbH mit

der Herstellung von kosmetischen Mitteln (Crememaske, Akutcreme Neurodermitis, Lotion Neurodermitis, Gesichtscreme Neurodermitis, Serum, Reinigungsmilch, Gesichtspflegecreme,). Vereinbarungen zwischen den Parteien über die Preise und weitere kaufmännische Konditionen bleiben einem gesonderten Rahmenvertrag vorbehalten, der zum Zeitpunkt dieses Informationsmemorandums noch nicht geschlossen worden ist. Der Lohnherstellungsvertrag bestimmt die Verantwortlichkeiten der Parteien; die Emittentin ist Hersteller und verantwortliche Person im Sinne der EG-Kosmetikverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel), die Systemkosmetik GmbH verpflichtet sich, bei der Herstellung der kosmetischen Mittel den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Die Systemkosmetik GmbH verfügt über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN 9001. Der Vertrag trat mit Unterzeichnung in Kraft und ist für ein Jahr geschlossen und verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

## **7. Angaben über das Kapital der Belano Medical AG**

Die Emittentin hat ein Grundkapital in Höhe von EUR 155.036,00 eingeteilt in 155.036 nennwertlose Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Namen.

## **8. Organe der Belano Medical AG**

Die Organe der Belano Medical AG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Kompetenzen dieser Organe sind im Aktiengesetz, der Satzung sowie ggf. in Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat geregelt.

### **a) Vorstand**

Dem Vorstand der Gesellschaft gehört gegenwärtig an:

#### **Dr. Bernd Wegener (\*27. November 1947)**

Herr Dr. Bernd Wegener ist seit dem 22. Juli 2010 Vorstandsmitglied der Belano Medical AG und heute Vorstandsvorsitzender (CEO). Herr Dr. Wegener ist promovierter Tierarzt. Im Jahr 2010 gründete er zusammen mit Prof. Dr. Christine Lang die Organobalance Medical AG, die heutige Belano Medical AG. Er verfügt über umfangreiche Managementenerfahrung aus verschiedenen Verantwortungsbereichen in der pharmazeutischen Industrie und in Verbänden. Nach Stationen bei der Boehringer Ingelheim KG, der Degussa Pharmagruppe, der Marion Merrell Dow GmbH und der Henning Berlin GmbH führte er von 1995 bis Mai 2010 die B•R•A•H•M•S Gruppe als Gründer und Vorsitzender des Vorstands. Bis 2014 war er Vorsitzender des Vorstandes des Bundesverbandes der Pharmazeutischen Industrie e.V. (BPI) und ist seit 2014 Vorstandsmitglied verschiedener Gesellschaften sowie Mitglied von Aufsichtsräten.

#### **Prof. Dr. Christine Lang (\*23. Dezember 1957)**

Frau Prof. Dr. Christine Lang, die Schwester von Herrn Johannes Lang, ist seit dem 1. Januar 2020 Vorstandsmitglied der Belano Medical AG und verantwortet als Chief Scientific Officer (CSO) die Bereiche Forschung und Entwicklung. Frau Prof. Dr. Christine Lang hat Biologie in Bochum und Brighton/UK studiert

und im Bereich der Molekulargenetik promoviert. Sie wirkt als Professorin für Mikrobiologie und Molekulargenetik an der Technischen Universität (TU) Berlin. Im Jahr 2001 hat sie das Biotech-Unternehmen Organobalance GmbH gegründet und bis zum Jahr 2018 als Geschäftsführerin geleitet. In Jahr 2016 führte sie das Unternehmen in einem Exit mit dem internationalen Biotechnologie-Konzern Novozymes S/A zusammen. Im Jahr 2010 hat sie zusammen mit Dr. Bernd Wegener das Biotechnologie-Unternehmen Organobalance Medical AG, die heutige Belano Medical AG, gegründet und gehörte ihrem Vorstand vom 22. Juli 2010 bis zum 14. September 2016 an. Von 2012 bis 2019 war sie Vorsitzende des Bioökonomierates der Bundesregierung und ist seit Mai 2019 Präsidentin der Vereinigung für Allgemeine und Angewandte Mikrobiologie (VAAM).

### **Johannes Lang (\*28. Februar 1954)**

Herr Johannes Lang, der Bruder von Frau Prof. Dr. Christine Lang, ist seit dem 1. Februar 2017 Vorstandsmitglied der Belano Medical AG und verantwortet als Chief Operating Officer (COO) das operative Geschäft. Er blickt auf eine langjährige Managementenerfahrung in großen Konzernen wie Lufthansa und Daimler und vor allem in kleinen und mittelständischen Unternehmen zurück. Er begleitete das Biotech-Forschungsunternehmen Organobalance GmbH über 15 Jahre vom Aufbau bis zum Verkauf im Jahr 2016. Anfang 2017 trat er mit Aufnahme des operativen Geschäfts der BELANO Medical AG dort als Vorstand ein.

Der Vorstand der Gesellschaft ist unter der Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

### **b) Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Belano Medical AG besteht aus vier Mitgliedern. Die Namen und Haupttätigkeiten der gegenwärtigen Mitglieder des Aufsichtsrates der Belano Medical AG sind:

<b>Name</b>	<b>Haupttätigkeiten</b>
Renke Lührs (Vorsitzender)	Rechtsanwalt
Dr. Isabelle Ahrens-Fath	Geschäftsführerin der Mediplantin UG (haftungsbeschränkt)
Henning Fahrenkamp	Unternehmensberater
Gerado Gutiérrez Fuentes	Geschäftsführer der 3-Gutinver SL

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft zu erreichen.

## **9. Aktionärsstruktur**

Das Grundkapital der Belano Medical AG beträgt EUR 155.036,00 und ist eingeteilt in 155.036 nennwertlose Stückaktien. Das Grundkapital der Belano Medical AG wird nach Kenntnis der Gesellschaft wie folgt gehalten:

<b>Name</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in % (auf 100 % gerundet)</b>
Dr. Bernd Wegener	95.616	61,7 %
Prof. Dr. Christine Lang	34.310	22,1 %
3-Gutinver S.L., Madrid	9.476	6,1 %
Erbengemeinschaft Prof. Dr. Ulf Stahl	5.990	3,9 %
Tradichem S.L., Madrid	4.738	3,1 %
b.value Deutsche Biotech Beteiligungs AG	3.925	2,5 %
Deutsche Biotech Innovativ AG	981	0,6 %
<b>Gesamt</b>	<b>155.036</b>	<b>100 %</b>

#### IV. DIE WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Gesamtbetrag der auszugebenden Schuldverschreibungen beträgt bis zu EUR 15.000.000,00. Die Schuldverschreibungen gewähren den Inhabern einen Anspruch auf Zinsen und Rückzahlung des Kapitals nach den jeweiligen Anleihebedingungen.

Die Laufzeit beträgt fünf Jahre.

Der Nominalbetrag je Schuldverschreibung beträgt EUR 1.000,00. Der Ausgabepreis beträgt 100 % des Nominalbetrages. Der Angebotspreis entspricht dem Ausgabebetrag. Stückzinsen sind die anteiligen Zinsen, die einem Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen zugerechnet werden (hier dem Zeitraum vom 14. Dezember 2020 (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem zweiten Bankarbeitstag, an dem der Anleger sein kontoführendes Kreditinstitut anweist, den Nennbetrag zuzüglich etwaiger Stückzinsen auf das Konto der Emittentin bei der Zahlstelle zu überweisen, vorangeht). Somit hat der Käufer der festverzinslichen Schuldverschreibungen neben dem Kurswert auch die seit dem letzten Zinstermin bis zum Verkaufstag fälligen Zinsen zu bezahlen, diese werden zum Kurswert addiert. „Bankarbeitstag“ bezeichnet in diesem Informationsmemorandum dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET (Abkürzung für: Trans-European Automated Real Time Gross Settlement Express Transfers System) abgewickelt werden.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber. Sie begründen direkte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen ausstehenden, nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen gemäß der Wertpapierbedingungen oder auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz von 8,25 % p.a. verzinst. Der Zinslauf beginnt am 14. Dezember 2020 (einschließlich) und endet am 14. Dezember 2025 (einschließlich). Zinsen werden jährlich nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres gezahlt, erstmalig am 14. Dezember 2021, letztmalig am 14. Dezember 2025. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage, Act/Act (ICMA-Regel 251), nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.

Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) nach dem Eintritt eines „Exit“, d.h. wenn die zum Ausgabebetrag an der Emittentin beteiligten Aktionäre („**Altaktionäre**“) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen zusammengekommen nur noch 50 % oder weniger der von den Altaktionären am Ausgabebetrag gehaltenen Anteile an der Emittentin mittel- oder unmittelbar halten, werden die dann ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt automatisch am Exit-Rückzahlungstag (wie in § 3.3 der Anleihebedingungen definiert) zum Exit-Rückzahlungsbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Exit-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen vorzeitig zurückgezahlt. Der „**Exit-Rückzahlungsbetrag**“ pro Schuldverschreibung entspricht dem Anteil an der Summe der für die Anteilsübertragungen, die zum Exit geführt haben, jeweils von den beteiligten Veräußerern vereinnahmten, in

EUR bewerteten Gegenleistungen, der auf die aus einer Schuldverschreibung im Falle einer Wandlung entstehenden „Hypothetischen Aktien“ entfällt. Dieser wird berechnet, indem die besagte Summe der Gegenleistungen durch aus der Anzahl von Aktien der Emittentin, die im Zeitpunkt des Exits tatsächlich existieren zuzüglich der Aktien, die durch eine Wandlung der im Zeitpunkt des Exits ausstehenden Schuldverschreibungen nach §§ 6.2 und 6.3 der Anleihebedingungen hypothetisch entstünden („**Hypothetische Aktien**“) dividiert wird. Der Exit-Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens EUR 1.412,50 pro Schuldverschreibung abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu informieren, wenn ihr der (bevorstehende) Eintritt eines Exits bekannt wird.

Anleihegläubiger erhalten eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer Erlösbeteiligung für jeden Fall eines etwaigen Verkaufs eines Unternehmensteils (d.h. ein Geschäftsbereich einer Wirkstofflinie der Emittentin und/oder einer auf einem dieser Wirkstoffe basierenden Produktlinie). Die Emittentin wird den Nettokaufpreis, d. h. tatsächlicher Kaufpreis abzüglich der entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmensteils („**Nettoerlös**“), einem separaten Konto getrennt vom übrigen Vermögen der Emittentin gutschreiben und dort getrennt vom übrigen Vermögen der Emittentin zu verwahren. 25,07 % des Nettoerlöses entfallen auf die Schuldverschreibungen bei einem ausstehenden Gesamtnominalbetrag von EUR 15 Mio. („**Anteil Schuldverschreibungen am Nettoerlös**“). Diesen Nettoerlös darf die Emittentin zur Finanzierung des Erwerbs von neuen Geschäftsfeldern zur Erweiterung der Produkt- und Wirkstofflinien der Emittentin oder von Anteilen an Unternehmen, die im Bereich Bio Healthcare tätig sind, verwenden und damit die Unternehmensteile und/oder den Vertrieb der Produkte der Unternehmensteile erweitern, unterstützen oder anderweitig fördern. Eine Verwendung zur Finanzierung des laufenden Geschäfts und/oder der Ansprüche der Anmeldegläubiger ist nicht gestattet. Zudem ist die Emittentin berechtigt, den Nettoerlös ganz oder teilweise (soweit er nicht anderweitig verwendet wurde) auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt dabei pro rata im Verhältnis Anteil der Schuldverschreibung am Nettoerlös (bei einem ausstehenden Emissionsvolumen von EUR 15 Mio. also in Höhe von 25,07 %) als zusätzliche variable Vergütung auf die Schuldverschreibungen. Die Erlösbeteiligung entspricht dem Anteil der Schuldverschreibung am Nettoerlös (abzüglich eventueller vorgenannter erlaubter Erlösverwendungen), welche am Endfälligkeitstag oder dem Tag einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Exit-Rückzahlungstag bzw. im Falle der Wandlung am Ausübungstag (jeweils wie in den Anleihebedingungen definiert) zur Zahlung an die Anleihegläubiger fällig ist, soweit der Nettoerlös nicht bereits verwendet oder ausgeschüttet wurde. Die Emittentin verpflichtet sich, über die Höhe und Verwendung des Nettoerlöses in einem Kalenderjahr jährlich bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage im Bereich Investigation zu berichten.

Die Schuldverschreibungen werden nachträglich am 14. Dezember 2025 zum Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden.

Jeder Anleihegläubiger hat das Recht ab und einschließlich dem 15. November 2024 bis einschließlich zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstag jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Das Wandlungsrecht kann für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt mindestens EUR 50.000,00 jederzeit und für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt unter

EUR 50.000,00 jeweils im Zeitraum vom 15. bis 30. November an (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden, wer also in Summe weniger als EUR 50.000,00 in einer Wandlungserklärung wandeln möchte, kann dies nur im Zeitraum 15. bis 30. November eines Jahres. Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den zum Wandlungszeitpunkt geltenden Wandlungspreis. Der anfängliche Wandlungspreis und das anfängliche Wandlungsverhältnis sollen so festgelegt werden, dass das Verhältnis zwischen denjenigen Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, und den übrigen Aktien der Belano Medical AG, dem Verhältnis zwischen einerseits dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen und andererseits dem Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen entspricht. Der Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen ist verbindlich auf EUR 44.834.000,00 festgelegt, so dass – bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen im Umfang eines Gesamtnennbetrags von EUR 15 Mio. – das Wandlungsverhältnis – vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund eines Verwässerungsschutzes nach § 11 der Anleihebedingungen – so gestaltet werden muss, dass auf die Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, 25,07 % des Grundkapitals der Emittentin entfallen. Der Wandlungspreis beträgt mindestens EUR 1,00 je Aktie.

Die Anleihegläubiger sind im Falle eines Börsengangs berechtigt, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Börsengang das Wandlungsrecht auch außerhalb eines Ausübungszeitraums auszuüben. Ein „**Börsengang**“ liegt vor, wenn

- (i) die Aktien der Emittentin erstmals an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrssegment einer deutschen Börse notieren und im Zuge der erstmaligen Notierungsaufnahme eine Kapitalerhöhung als öffentlichen Angebots im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (Art. 2 lit. d) Verordnung (EU) 2017/1129) oder als einer typischen IPO-Kapitalerhöhung vergleichbare Privatplatzierung durchgeführt wird oder
- (ii) sämtliche Anteile an der Emittentin in einen Börsenmantel (oder eine Vorratsgesellschaft) eingebracht werden, dessen Aktien bereits an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrssegment einer deutschen Börse notieren und der in einem Zeitraum von 12 Monaten, maximal bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Kapitalerhöhung wie unter (i) beschrieben durchführt oder
- (iii) im Fall einer Transaktion, die wirtschaftlich auf andere Weise zu einem vergleichbaren Ergebnis (Notierung an einer deutschen Börse sowie Eigenkapitalaufnahme (einschließlich Emission von Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Instrumenten) am Kapitalmarkt innerhalb von 12 Monaten) führt.

Der Wandlungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Ist der Platzierungspreis der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis des Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, in Summe geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern die das Wandlungsrecht nach diesem § 8 ausüben jeweils ein Ausgleichsanspruch in bar in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichsanspruch ist unverzüglich nach Wandlung zur Zahlung fällig.

Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) („**Pflichtwandlungszeitpunkt**“) nach dem Börsengang (wie in § 8 der Anleihebedingungen definiert) wandelt sich jede dann ausstehende Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG automatisch in die entsprechend dem festgelegten Wandlungsverhältnis entstehende Anzahl von Aktien der Emittentin („**Pflichtwandlung**“). Der Wandlungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Im Falle einer Pflichtwandlung soll die Emittentin die Ausgabe der Aktien innerhalb von 90 Tagen nach dem Börsengang umsetzen. Die Verzinsung gewandelter Schuldverschreibungen endet mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (wie in § 7.4 der Anleihebedingungen definiert) unmittelbar vorausgeht bzw., sofern es bis dahin keinen Zinszahlungstag gegeben hat, am Ausgabetag. Jeder Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle, im Fall einer Pflichtwandlung im Namen des jeweiligen Anleihegläubigers eine Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG auszufertigen, falls dies zum Vollzug der Pflichtwandlung erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Ist der Wert der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis des Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, in Summe geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern im Fall einer Pflichtwandlung wegen eines Börsengangs ein Ausgleichanspruch in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichanspruch ist unverzüglich nach Lieferung der Aktien zur Zahlung fällig. Der Wert je Stückaktie berechnet sich im Fall einer Pflichtwandlung bei einem Börsengang anhand des Platzierungspreises.

Ein Mehrheitsbeschluss einer Versammlung der Schuldverschreibungsgläubiger kann für alle Schuldverschreibungsgläubiger bindend sein, auch für Gläubiger, die ihr Stimmrecht nicht ausgeübt haben oder die gegen den Beschluss gestimmt haben. Ein solcher Beschluss kann die Rechte der Anleihegläubiger beschränken oder ganz oder teilweise aufheben.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt werden. Zahlstelle ist die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main.

Die Schuldverschreibungen sollen im Wege einer Privatplatzierung Investoren in Deutschland gemäß den jeweils anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen angeboten werden. Nicht bezogene Schuldverschreibungen werden im Wege einer Privatplatzierung in der Europäischen Union gemäß den jeweils anwendbaren Ausnahmestimmungen für Privatplatzierungen in anderen Ländern, die in ihrer jeweils geltenden Fassung erlassen wurden, angeboten. Ein Angebot erfolgt insbesondere in keinerlei Weise in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Japan oder sonstigen Ländern, in denen dies unzulässig wäre.

Je Anleger sind mindestens 100 Schuldverschreibungen zu zeichnen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt pro Anleger EUR 100.000,00. Es gibt keinen Höchstbetrag der Zeichnungen.

Dem Anleger werden durch die Emittentin keine Kosten oder Steuern in Rechnung gestellt. Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen.

## V. WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

<p style="text-align: center;"><b>Anleihebedingungen der Unternehmensanleihe 2020 / 2025 mit Wandlungsoption</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Terms and Conditions of the Corporate Convertible Note 2020 / 2025</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>der Belano Medical AG, Hennigsdorf</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>issued by Belano Medical AG Hennigsdorf</b></p>
<p style="text-align: center;">ISIN DE000A3H2UW2 - WKN A3H2UW</p>	<p style="text-align: center;">ISIN DE000A3H2UW2 – WKN A3H2UW</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Allgemeines, Negativerklärung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 General Provisions, Negative Pledge</b></p>
<p>1.1 <b>Nennbetrag und Stückelung.</b> Die von der Belano Medical AG, Neuendorfstr. 19, 16761 Hennigsdorf („<b>Emittentin</b>“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 sind eingeteilt in bis zu 15.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („<b>Schuldverschreibungen</b>“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 („<b>Nennbetrag</b>“).</p>	<p>1.1 <b>Nominal Amount and Denomination.</b> The convertible notes in the total nominal amount of up to EUR 15,000,000.00 issued by Belano Medical AG, Neuendorfstr. 19, 16761 Hennigsdorf, Germany („<b>Issuer</b>“) is divided into up to 15,000 notes in bearer form, („<b>Notes</b>“) in a nominal amount of EUR 1,000.00 („<b>Nominal Amount</b>“) each, which rank pari passu.</p>
<p>1.2 <b>Verbriefung und Verwahrung.</b> Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („<b>Globalurkunde</b>“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Eschborn, („<b>Clearstream</b>“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt</p>	<p>1.2 <b>Securization and Custody.</b> The Notes will be represented by one or more global certificate(s) („<b>Global Certificate</b>“) without interest coupons for their entire term. The Global Certificate will be deposited with Clearstream Banking AG, Eschborn („<b>Clearstream</b>“) until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. The Global Certificates will be issued in bearer form and will represent the Notes, which are kept in custody for financial institutions that are accountholders of Clearstream. The Global Certificate bears the signature(s) of the number of Management</p>

	<p>die Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Emittentin in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.</p>		<p>Board members required to represent the Issuer. Definitive certificates representing individual Notes and/or interest coupons shall not be issued.</p>
<p>1.3 <b>Clearing.</b> Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („<b>Anleihegläubiger</b>“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.</p>	<p>1.3 <b>Clearing.</b> The Notes are transferable. The holders of the Notes (“<b>Noteholders</b>“) shall receive proportional co-ownership participations or rights in the Global Certificate that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of the relevant Clearing System.</p>	<p>1.4 <b>Begebung weiterer Schuldverschreibungen.</b> Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.</p>	<p>1.4 <b>Issuance of Additional Notes.</b> The Issuer reserves the right from time to time without the consent of the Noteholders to issue additional Notes with identical terms, so that the same shall be consolidated, form a single issue with the Notes, and increase their aggregate principal amount. The term “Notes” shall, in the event of such increase, also comprise such additionally issued Notes. The Issuance of Additional Notes, which are not consolidated with the Notes, as well as the issuance of any other similar financial instruments, shall also remain unaffected for the Issuer.</p>
<p>1.5 <b>Negativerklärung.</b> Die Emittentin verpflichtet sich, solange bis Zinsen und Kapital sowie etwaige aus den Schuldverschreibungen zu zahlenden Barbeträge an die Zahlstelle gezahlt worden sind, keine Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zur Besicherung gegen-</p>	<p>1.5 <b>Negative Pledge.</b> The Issuer undertakes not to grant any encumbrance over its assets, as security for present or future Capital Market Indebtedness including guarantees or warranties provided for those, as long as not all interest and amounts of capital as well as any cash amounts to be paid under the Notes have been paid to the</p>		

<p>wärtiger oder zukünftiger Kapitalmarktverbindlichkeiten einschließlich hierfür abgegebener Garantien oder Gewährleistungen zu bestellen, es sei denn, dass die Schuldverschreibungen gleichzeitig und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen oder den Anleihegläubiger eine andere Sicherheit, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertige Sicherheit anerkannt wird, gewährt wird. Jede nach Satz 1 zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.</p>	<p>Paying Agent, unless the Notes participate at the same time and with equal rank in this security or the Noteholders are granted an alternative security, which has been approved by an independent accounting firm as being an equivalent security. Any security to be provided in accordance with sentence 1 may also be granted to a person acting as trustee for the Noteholders.</p>
<p>1.6 <b>Kapitalmarktverbindlichkeit.</b> Kapitalmarktverbindlichkeit im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Emittentin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen, sonstige Wertpapiere oder Schuldscheindarlehen (jeweils mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr), die (außer die Schuldscheindarlehen) an einer staatlichen Börse notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft ist.</p>	<p>1.6 <b>Capital Markets Indebtedness.</b> Capital Market Indebtedness in accordance with these Terms and Conditions means any present or future obligation of the Issuer for the repayment of money borrowed by the Issuer, securitized by notes, other securities or promissory notes (each with an initial term of more than one year), which (except for promissory notes) are listed or traded or capable of being traded on a stock exchange.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Verzinsung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Interest</b></p>
<p>2.1 <b>Zinssatz und Zinszahlungstage.</b> Die Schuldverschreibungen werden ab dem 14. Dezember 2020 (einschließlich) („<b>Ausgabetag</b>“) mit jährlich 8,25 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 14. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „<b>Zinszahlungstag</b>“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 14. Dezember 2021 und die letzte Zinszahlung ist am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) fällig. Der</p>	<p>2.1 <b>Interest Rate and Interest Payment Dates.</b> The Notes shall bear interest at the rate of 8.25% per annum (“<b>Interest Rate</b>“) on their outstanding Nominal value from (including) 14 December 2020 (“<b>Issue Date</b>“). Interest shall be payable annually in arrears on 14 December of each year (each, an “<b>Interest Payment Date</b>“), commencing on 14 December 2020. The first interest payment is due on 14 December 2021 and the last interest payment on</p>

	<p>Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, soweit in diesen Anleihebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.</p>		<p>the Maturity Date (as defined under § 3.1). Interest shall cease to accrue as of the beginning of the day on which the Notes become due for redemption, unless otherwise provided in these terms and conditions of the Notes.</p>
2.2	<p><b>Verzug.</b> Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.</p>	2.2	<p><b>Default Interest.</b> If the Issuer fails to redeem the Notes on the day they become due for redemption, interest shall continue to accrue at the Interest Rate over the due date.</p>
2.3	<p><b>Zinstagequotient.</b> Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).</p>	2.3	<p><b>Day Count Fraction.</b> Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than one year, the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed, divided by 365 (respectively, if a part of the period is in a leap year, on the basis of the amount of (i) the actual number of days of the period which fall into this leap year, divided by 366, and (ii) the actual number of days of the period which do not fall into this leap year, divided by 365).</p>
2.4	<p><b>Erlösbeteiligung.</b> Neben der festen Verzinsung wird eine variable erfolgsabhängige Verzinsung in Form einer Erlösbeteiligung für jeden Fall eines etwaigen Verkaufs eines Unternehmensteils der Emittentin gezahlt (in dem Fall, dass es mehrere solche Verkäufe gibt, sind diese nachstehend zusammen gemeint). Ein „<b>Unternehmensteil</b>“ umfasst jeweils den Geschäftsbereich einer Wirkstofflinie der Emittentin (aktuell stimulans, salvans, ventrisana und aureosan) und / oder eine auf einem dieser Wirkstoffe basierenden Produktlinie (wie z. B. die Hautpflegeserie ibiotics). Die Emittentin wird einen Verkauf eines Unternehmensteils im Sinne dieses § 2.4 den Anleihegläubigern gemäß § 14</p>	2.4	<p><b>Participation in proceeds.</b> In addition to the fixed interest rate, a variable performance-related interest is paid in the form of a participation in proceeds based for any case of the possible sale of a business unit of the Issuer (in the event that there are several such sales, they are referred to together below). A "<b>Business Unit</b>" comprises the business area of one of the Issuer's active substance lines (currently stimulans, salvans, ventrisana and aureosan) and/or a product line based on one of these active substances (e.g. the skin care series ibiotics). The Issuer will announce the sale of a Business Unit within the meaning of this § 2.4 to the Noteholders in accordance with § 14 immediately after</p>

<p>unverzüglich nach Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrages bekanntgeben.</p>	<p>conclusion of a corresponding purchase agreement.</p>
<p>Der insoweit maßgebliche Erlös berechnet sich auf Basis des Nettokaufpreises für den Unternehmensteil, das heißt tatsächlicher Kaufpreis abzüglich der entstandenen Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Unternehmensteils („<b>Nettoerlös</b>“). Der Nettoerlös aus dem Verkauf eines Unternehmensteils oder mehrerer Unternehmensteile während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ist einem separaten Konto der Emittentin gutzuschreiben und dort getrennt vom übrigen Vermögen der Emittentin zu verwahren. 25,07 % des Nettoerlöses entfallen auf die Schuldverschreibungen bei einem ausstehenden Gesamtnominalbetrag von EUR 15 Mio. („<b>Anteil Schuldverschreibungen am Nettoerlös</b>“). Bei einem geringeren oder höheren Gesamtnominalbetrag ändert sich der Anteil Schuldverschreibungen am Nettoerlös pro rata.</p>	<p>The relevant proceeds shall be calculated on the basis of the net purchase price for the Business Unit, i.e. the actual purchase price less the costs incurred in connection with the sale of the Business Unit (“<b>Net Proceeds</b>”). The Net Proceeds from the sale of one Business Unit or more Business Units during the term of the Notes shall be credited to a separate account of the Issuer and kept separately from the Issuer's other assets. 25.07% of the Net Proceeds are attributable to the Notes with an outstanding total nominal amount of EUR 15 million (“<b>Share of Notes in Net Proceeds</b>”). In the event of a lower or higher total nominal amount, the Share of Notes in Net Proceeds attributable to the Notes will change pro rata.</p>
<p>Die Emittentin ist verpflichtet, den Nettoerlös ausschließlich wie folgt zu verwenden („<b>Erlaubte Erlösverwendungen</b>“): Die Emittentin darf den Nettoerlös zur Finanzierung des Erwerbs von neuen Geschäftsfeldern zur Erweiterung der Produkt- und Wirkstofflinien der Emittentin oder von Anteilen an Unternehmen, die im Bereich Bio Healthcare tätig sind, verwenden und damit die Unternehmensteile und/oder den Vertrieb der Produkte der Unternehmensteile erweitern, unterstützen oder anderweitig fördern. Der Nettoerlös darf nicht zur Finanzierung des laufenden Geschäfts und/oder Finanzierung der Ansprüche der Anleihegläubiger verwendet werden. Zudem ist die Emittentin</p>	<p>The Issuer is entitled to use the Net Proceeds exclusively as follows (“<b>Allowed Use Of Proceeds</b>”): The Issuer is entitled to use the Net Proceeds to finance the acquisition of new business fields for the expansion of the Issuer's product and active ingredient lines or of shares in companies which are active in the field of Bio Healthcare and thus expand, support or further promote the Issuer's Business Units and/or the distribution of the products of the Business Units. The Net Proceeds shall not be used to finance current business and/or to finance the claims of Noteholders. In addition, the Issuer is entitled to use all or part of the Net Proceeds (unless they have been used for other purposes) to distribute. The distribution will be made pro</p>

<p>berechtigt, den Nettoerlös ganz oder teilweise (soweit er nicht anderweitig verwendet wurde) auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt dabei pro rata im Verhältnis Anteil der Schuldverschreibungen am Nettoerlös (also bei einem ausstehenden Emissionsvolumen von EUR 15 Mio. in Höhe von 25,07%) als zusätzliche variable Vergütung auf die Schuldverschreibungen und im Übrigen als Ausschüttung an die Aktionäre. Eine derartige Ausschüttung stellt keine unzulässige Ausschüttung (§ 12.4) dar. Die Entscheidung über eine solche Ausschüttung des Nettoerlöses ist gemäß § 14 bekanntzumachen. Die Emittentin verpflichtet sich, über die Höhe und Verwendung des Nettoerlöses in einem Kalenderjahr jährlich, bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres durch Veröffentlichung auf ihrer Homepage im Bereich Investor Relations zu berichten.</p>	<p>rata in proportion to the Share of Notes in the Net Proceeds (i.e. 25.07% for an outstanding issue volume of EUR 15 million) as additional variable remuneration on the Notes and otherwise as a distribution to the shareholders. Such a distribution does not constitute an inadmissible payout (§ 12.4). The decision on such a distribution of the Net Proceeds shall be announced in accordance with § 14. The Issuer undertakes to report on the amount and use of the Net Proceeds annually, by March 31 of the following calendar year, by publication on its website in the Investor Relations section.</p>
<p>Die Erlösbeteiligung entspricht dem Anteil der Schuldverschreibungen am Nettoerlös (abzüglich eventueller Erlaubten Erlösverwendungen). Die Erlösbeteiligung ist am Endfälligkeitstag (wie in § 3.1 definiert) oder dem Tag einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Exit-Rückzahlungstag bzw. im Fall der Wandlung am Ausübungstag (wie in § 7.4 definiert) zur Zahlung an die Anleihegläubiger fällig, soweit am Endfälligkeitstag (oder dem Tag einer vorzeitigen Rückzahlung bzw. am Exit-Rückzahlungstag bzw. im Fall der Wandlung am Ausübungstag (wie in § 7.4 definiert)) der Nettoerlös nicht im Sinne dieses § 2.4 verwendet oder bereits ausgeschüttet wurde. Bei einer Kaufpreisleistung, die nicht in Geld sondern in einer anderen Form der Gegenleistung besteht, erfolgt eine Bewertung des Nettoerlöses durch einen unabhängigen Gutachter.</p>	<p>The participation in proceeds corresponds to the Share of Notes in the Net Proceeds (less any Allowed Use Of Proceeds). The participation in proceeds is due on the Maturity Date (as defined in § 3.1) or the date of early redemption respectively the Exit Redemption Date respectively in case of conversion at the Conversion Date (as defined in § 7.4) for payment to the Noteholders, unless at the Maturity Date (or the date of early redemption respectively the Exit Redemption Date respectively in case of conversion at the Conversion Date (as defined in § 7.4)) the Net Proceeds have not been used or already distributed within the meaning of this § 2.4. In the case of a purchase price payment which is not in cash but in another form of consideration, an assessment of the Net Proceeds will be made by an independent expert.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Final Maturity; Early Redemption</b></p>
<p>3.1 <b>Endfälligkeit.</b> Endfälligkeitstag ist der 14. Dezember 2025 („<b>Endfälligkeitstag</b>“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zu 100 % ihres Nennbetrags zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.</p>	<p>3.1 <b>Final Maturity.</b> The date of final maturity is 14 December 2025 (“<b>Maturity Date</b>”). The Notes shall be redeemed at the Principal Amount on the Maturity Date together with interests accrued referring to the nominal amount until (but excluding) the Maturity Date, unless they have previously been redeemed, converted or repurchased.</p>
<p>3.2 <b>Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin im Fall des ausstehenden Nennbetrags von weniger als 50 %.</b> Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen durch Bekanntmachung zu kündigen und vorzeitig zu 100 % ihres Nennbetrags zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, falls der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen zu irgendeinem Zeitpunkt unter 50 % des Gesamtnennbetrags der ursprünglich gegebenen Schuldverschreibungen (einschließlich etwaiger nach § 1.4 ausgegebener Schuldverschreibungen) fällt. Die Kündigungserklärung muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben.</p>	<p>3.2 <b>Early Redemption at the Option of the Issuer in the event of an outstanding nominal amount of less than 50%.</b> The Issuer shall be entitled to redeem the remaining Notes in whole, but not in part, by giving public notice with a notice period of no less than 30 and no more than 60 days, at 100% of their Principal Amount together with interest accrued on the Principal Amount until (but excluding) the date for redemption fixed in the notice, if at any time the aggregate of the Principal Amount of Notes outstanding falls below 50% of the aggregate of the Principal Amount of the Notes that were initially issued (including any Notes issued pursuant to § 1.4). The notice shall state the date of early redemption.</p>
<p>3.3 <b>Vorzeitige Rückzahlung bei Exit.</b> Ein „<b>Exit</b>“ liegt vor, wenn die zum Ausgabetag an der Emittentin beteiligten Aktionäre („<b>Altaktionäre</b>“) zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen zusammengekommen nur noch 50 % oder weniger der</p>	<p>3.3 <b>Early Redemption on Exit.</b> An "Exit" shall be deemed to exist if the shareholders participating in the Issuer on the Issue Date ("<b>Existing Shareholders</b>") at any time during the term of the Notes together hold, directly or indirectly, only 50% or less of the shares in the issuer held by the existing</p>

<p>von den Altaktionären am Ausgabetag gehaltenen Anteile an der Emittentin mittel- oder unmittelbar halten. Zuzurechnen sind den Altaktionären dabei alle Anteile, die ihnen bei analoger Anwendung von § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zugerechnet werden. Als zusätzliche Altaktionäre im Sinne dieser Regelung gelten auch Personen, die ihre Anteile von den ursprünglichen Altaktionären im Wege der (vorweggenommenen) Erbfolge oder durch Verfügung von Todes wegen erhalten. Die Emittentin hat die Anleihegläubiger unverzüglich durch Bekanntmachung gemäß § 14 zu informieren, wenn ihr der (bevorstehende) Eintritt eines Exits bekannt wird.</p>	<p>shareholders on the issue date. The existing shareholders shall be attributed all shares that are attributed to them by analogous application of § 30 subsection 1 and 2 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (<i>Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz</i>). For the purposes of this provision, additional existing shareholders are also deemed to be persons who received their shares from the original existing shareholders by way of (anticipated) succession or by way of a disposition due to death. The Issuer must inform the Noteholders immediately by means of a notification pursuant to § 14 if it becomes aware of the (imminent) occurrence of an Exit.</p>
<p>Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) nach dem Eintritt eines Exit werden die dann ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt automatisch am Exit-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zum Exit-Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Exit-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen vorzeitig zurückgezahlt. Werden die Anleihegläubiger erst nach dem Eintritt des Exits über diesen informiert, erfolgt die Pflichtrückzahlung am 16. Bankarbeitstag nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 über den Exit.</p>	<p>On the 16<sup>th</sup> Business Day (00:00 a.m.) after occurrence of an Exit, each then outstanding Note is automatically repaid on the Exit Repayment Date (as defined below) at the Exit Redemption Amount (as defined below) plus interest accrued on the principal amount up to the Exit Redemption Date (excluding) interest accrued and not yet paid. If the Noteholders are not informed of the Exit until after the Exit has occurred, the mandatory repayment will be made on the 16<sup>th</sup> Business Day after the day of the announcement in accordance with § 14 about the Exit.</p>
<p>Der „<b>Exit-Rückzahlungstag</b>“ ist spätestens der 30. Bankarbeitstag nach dem Wirksamwerden der dinglichen Übertragung und dem Eingang des Teils der Gegenleistung, der bis zum Zeitpunkt der dinglichen Übertragung fällig ist, für diejenigen Anteile, deren Übertragung zum Überschreiten der Exit-Schwelle geführt</p>	<p>The "<b>Exit Redemption Date</b>" is no later than the 30<sup>st</sup> Business Day after the effective date of the in rem transfer and receipt of the part of the consideration, which is due until the time of the transfer in rem, for those shares whose transfer led to the exit threshold being exceeded, with the last of the sellers involved.</p>

<p>hat, beim letzten der beteiligten Veräußerer.</p>	
<p>Der „<b>Exit-Rückzahlungsbetrag</b>“ pro Schuldverschreibung entspricht dem Anteil an der Summe der für die Anteilsübertragungen, die zum Exit geführt haben, jeweils von den beteiligten Veräußerern vereinnahmten, in EUR bewerteten Gegenleistungen, der auf die aus einer Schuldverschreibung im Falle einer Wandlung entstehenden „Hypothetischen Aktien“ entfällt. Dieser wird berechnet, indem die besagte Summe der Gegenleistungen durch aus der Anzahl von Aktien der Emittentin, die im Zeitpunkt des Exits tatsächlich existieren zuzüglich der Aktien, die durch eine Wandlung der im Zeitpunkt des Exits ausstehenden Schuldverschreibungen nach §§ 6.2 und 6.3 hypothetisch entstünden („<b>Hypothetische Aktien</b>“) dividiert wird. Der Exit-Rückzahlungsbetrag beträgt jedoch mindestens EUR 1.412,50 pro Schuldverschreibung abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen.</p>	<p>The "Exit Redemption Amount" per Note corresponds to the share of the total consideration received from the participating sellers for the share transfers that led to the exit, valued in EUR, which is attributable to the "hypothetical shares" resulting from a Note in the event of conversion. This is calculated by dividing the said total consideration by the number of shares of the Issuer actually existing at the time of the Exit plus the shares which would have been created by a conversion of the Notes outstanding at the time of the Exit in accordance with §§ 6.2 and 6.3 ("<b>Hypothetical Shares</b>"). However, the Exit Redemption Amount shall be at least EUR 1,412.50 per Note less interest payment already rendered.</p>
<p>Für die Berechnung des Exit-Rückzahlungsbetrags nicht zu berücksichtigen sind Anteilsübertragungen der ursprünglichen und zusätzlichen Altaktionäre untereinander sowie zu Gunsten von Personen oder Unternehmen, deren Anteile bei analoger Anwendung von § 30 Abs. 1 und Abs. 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes einem Altaktionär zugerechnet werden.</p>	<p>Not to be taken into account for the calculation of the Exit Repayment Amount are transfers of shares of the original and additional existing shareholders among themselves and in favor of persons or companies whose shares are attributed to an Existing Shareholder in the event of the analogical application of § 30 subsection (1) and (2) of the German Securities Acquisition and Takeover Act (<i>Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz</i>).</p>
<p>3.4 <b>Laufzeitbeginn.</b> Am Ausgabetag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen.</p>	<p>3.4 <b>Start of duration.</b> Duration of the Notes starts on the Issue Date.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Zahlungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Payments</b></p>
<p>4.1 <b>Währung.</b> Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.</p>	<p>4.1 <b>Currency.</b> All payments on the Notes shall be made in euro (EUR).</p>
<p>4.2 <b>Zahlstelle.</b> Die Emittentin hat die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, zur Zahlstelle („Zahlstelle“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.</p>	<p>4.2 <b>Paying Agent.</b> The Issuer has appointed flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, to act as the paying agent (“Paying Agent”). The Issuer will procure that there will be a Paying Agent to fulfill the tasks assigned to it by these Terms and Conditions at all times. The Issuer may at any time, by giving not less than 30 days' notice, by publishing in accordance with § 14, appoint another bank or financial institution that operates as a paying agent. Changes of address shall also be published in accordance with § 14. The Paying Agent acts exclusively as a representative of the Issuer and therefore does not assume any obligations towards the Noteholders. There is no relationship of agency or trust or other contract established between the Paying Agent and the Noteholders. The Paying Agent is exempted from restrictions pursuant to § 181 of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>). The Paying Agent's office shall not be in the United States of America or any of its territories.</p>
<p>4.3 <b>Zahlungen von Kapital und Zinsen.</b> Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) in Euro und über die Zahlstelle zur Weiterleitung an oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf die Konten</p>	<p>4.3 <b>Payments of principal and interest.</b> Payments of principal and interest on the Notes shall be made by the Issuer on the relevant Due Date (as defined under § 4.5) in euro and to the Paying Agent for payment to Clearstream or to its order for credit to the accounts of the respective account holders at Clearstream. All payments</p>

<p>der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.</p>	<p>of the Issuer made to Clearstream or to its order shall discharge the Issuer from its liability under the Notes to the extent amounts so paid.</p>
<p>4.4 <b>Bankarbeitstage.</b> Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „<b>Bankarbeitstag</b>“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. Samstage und Sonntage sind keine Bankarbeitstage. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem Zahlungen in Euro über TARGET2 (Abkürzung für Transeuropean Automated Realtime Gross settlement Express Transfers system) abgewickelt werden.</p>	<p>4.4 <b>Business Days.</b> If any Due Date for payments of principal and / or interest on the Notes is not a Business Day, such payment will not be made until the immediately following Business Day, and no interest shall be paid in respect of the delay in such payment. A “<b>Business Day</b>” shall be any day (except Saturdays and Sundays) on which credit institutes in Germany (place of reference is Frankfurt am Main) are open for public business and which is a TARGET2-Day. Saturdays and Sundays are not Business Days. A TARGET2-Day shall be any day, on which payments in euro via TARGET2 (abbreviation for Transeuropean Automated Realtime Gross settlement Express Transfer system) are processed.</p>
<p>4.5 <b>Zahlungstag / Fälligkeitstag.</b> Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „<b>Zahlungstag</b>“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „<b>Fälligkeitstag</b>“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.</p>	<p>4.5 <b>Payment Date / Due Date.</b> For the purposes of these Terms and Conditions, “<b>Payment Date</b>” means the day on which the payment is actually due, where applicable as adjusted in accordance with § 4.4, and “<b>Due Date</b>” means the payment date provided by these Terms and Conditions without taking account of such adjustment.</p>
<p>4.6 <b>Hinterlegung.</b> Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die</p>	<p>4.6 <b>Deposit.</b> The Issuer may deposit the amounts of principal and interested not claimed by the Noteholders within twelve months of their final maturity and any other amounts which may be payable on the</p>

<p>Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nachdem die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers verjährt ist, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge zurück.</p>	<p>Notes with the District Court competent for the Issuer's registered office. Insofar as the Issuer waives the right to redeem the deposited amounts, the respective claims of the Noteholders against the Issuer are extinguished. Once the claim of the respective Noteholder has become statute-barred, the Issuer will receive back the deposited amounts.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Steuern</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Taxes</b></p>
<p>Alle Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug für oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder behördlicher Gebühren gleich welcher Art, es sei denn, die Emittentin ist kraft Gesetzes verpflichtet, solche gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder behördlichen Gebühren von den Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen abzuziehen oder einzuhalten. Im letzterem Fall leistet die Emittentin die entsprechenden Zahlungen nach einem solchen Einbehalt oder Abzug und zahlt die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs an die Gläubiger irgendwelche zusätzlichen Beträge zu zahlen.</p>	<p>All payments in respect of the Notes are made without any deduction or withholding of or due to current or future taxes, duties or administrative fees of any kind, unless the Issuer is required by law to deduct or withhold such current or future taxes, duties or administrative fees from the payments relating to the Notes. In the latter case, the Issuer makes such payments after such deduction or withholding and pays the withheld or deducted amounts to the competent authorities. The Issuer shall not be required to make any additional payments to the creditors because of the deduction or withholding.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Wandlung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Conversion</b></p>
<p>6.1 <b>Wandlungsrecht.</b> Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, ab und einschließlich dem 15. November 2024 bis einschließlich zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Rückzahlungstag jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, gemäß den Bestimmungen dieses § 6 in auf den Namen lautende</p>	<p>6.1 <b>Conversion Right.</b> The Issuer grants each Noteholder the right, with beginning of the 15 November 2024 and ending on the tenth Business Day prior to the Maturity Date (both dates inclusive), to convert each Note in whole, but not in part, in accordance with this § 6 into ordinary registered shares ("<b>no-par value Shares</b>") of</p>

<p>Stammaktien („<b>Stückaktien</b>“) der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („<b>Aktie</b>“) zu wandeln („<b>Wandlungsrecht</b>“). Das Wandlungsrecht kann für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt EUR 50.000,00 jederzeit und für Schuldverschreibungen im Nominalbetrag von insgesamt unter EUR 50.000,00 jeweils im Zeitraum vom 15. bis 30. November an (jeweils ein „<b>Ausübungszeitraum</b>“) ausgeübt werden, wer also in Summe weniger als EUR 50.000,00 in einer Wandlungserklärung wandeln möchte, kann dies nur im Zeitraum 15. bis 30. November eines Jahres.</p>	<p>the Issuer with a notional nominal amount as of the relevant date of EUR 1.00 per share (“<b>Shares</b>”) (“<b>Conversion Right</b>”). The Conversion Right may be exercised at any time for Notes with a total nominal amount of EUR 50,000.00 and for Notes with a total nominal amount of less than EUR 50,000.00 in the period from 15 November to 30 November (each a “<b>Conversion Period</b>”), so anyone who wishes to convert a total of less than EUR 50,000.00 in a conversion declaration can only do so in the period from 15 November to 30 November of a year.</p>
<p>6.2 <b>Wandlungspreis und Wandlungsverhältnis.</b> Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den zum Wandlungszeitpunkt geltenden Wandlungspreis. Der anfängliche Wandlungspreis und das anfängliche Wandlungsverhältnis sollen so festgelegt werden, dass das Verhältnis zwischen denjenigen Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, und den übrigen Aktien der Belano Medical AG, dem Verhältnis zwischen einerseits dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen und andererseits dem Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe dieser Schuldverschreibungen entspricht. Es kann durch Kapitalmaßnahmen bei der Emittentin (insbesondere z.B. durch eine Kapitalherabsetzung oder eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) und/oder durch eine Anpassung der Stückelung der Schuldverschreibungen auf ein praktikables Wandlungsverhältnis hingewirkt werden. Der Unternehmenswert der Belano Medical AG bei Ausgabe</p>	<p>6.2 <b>Conversion Price and Conversion Ratio.</b> The conversion ratio shall be calculated by dividing the nominal amount of an individual note by the conversion price applicable on the Conversion Date. The initial conversion price and the initial conversion ratio shall be determined in such a way that the ratio between those shares that can be created through conversions and the remaining shares of Belano Medical AG corresponds to the ratio between, on the one hand, the total nominal amount of the outstanding Notes and, on the other hand, the enterprise value of Belano Medical AG at the time of issuance of the Notes. A practicable conversion ratio can be achieved through capital measures at the Issuer (in particular, for example, through a capital reduction or a capital increase from company funds) and/or through an adjustment of the denomination of the Notes. The enterprise value of Belano Medical AG at the time of the issue of these Notes is bindingly fixed at EUR 44,834,000.00, so that the conversion ratio – in a case of full placement of the Notes with a total nominal</p>

<p>dieser Schuldverschreibungen ist verbindlich auf EUR 44.834.000,00 festgelegt, so dass – bei Vollplatzierung der Schuldverschreibungen im Umfang eines Gesamtnennbetrags von EUR 15 Mio. – das Wandlungsverhältnis – vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund eines Verwässerungsschutzes nach § 11 – so gestaltet werden muss, dass auf die Aktien, die durch Wandlungen entstehen können, ca. 25 % des Grundkapitals der Emittentin entfallen. Der Wandlungspreis beträgt mindestens EUR 1,00 je Aktie.</p>	<p>amount of EUR 15 million and subject to an adjustment due to protection against dilution in accordance with § 11 - must be designed in such a way that the shares that can be created through conversions account for approximately 25% of the share capital of the issuer. The conversion price is at least EUR 1.00 per share.</p>
<p>6.3 <b>Pflichtwandlung.</b> Am 16. Bankarbeitstag (00:00 Uhr) („<b>Pflichtwandlungzeitpunkt</b>“) nach dem Börsengang (wie in § 8 definiert) wandelt sich jede dann ausstehende Wandelschuldverschreibung im Sinne des § 221 AktG automatisch in die entsprechend dem festgelegten Wandlungsverhältnis entstehende Anzahl von Aktien der Emittentin („<b>Pflichtwandlung</b>“). Der Wandlungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Im Falle einer Pflichtwandlung soll die Emittentin die Ausgabe der Aktien innerhalb von 90 Tagen nach Börsengang umsetzen. Die Verzinsung gewandelter Schuldverschreibungen endet gemäß der Regelung in § 6.5. Jeder Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle, im Fall einer Pflichtwandlung im Namen des jeweiligen Anleihegläubigers eine Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG auszufertigen, falls dies zum Vollzug der Pflichtwandlung erforderlich oder zweckdienlich ist. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.</p>	<p>6.3 <b>Mandatory conversion.</b> On the 16<sup>th</sup> Business Day (00:00 a.m.) ("<b>Mandatory Conversion Date</b>") following the IPO (as defined in § 8), each then outstanding convertible Note within the meaning of § 221 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) is automatically converted into the number of shares of the Issuer arising in accordance with the specified conversion ratio ("<b>Mandatory Conversion</b>"). In this case, the conversion price corresponds to the placement price. In the case of a Mandatory Conversion, the Issuer shall implement the issue of the shares within 90 days of the IPO. Interest on converted Notes ends as stated in § 6.5. Each Noteholder authorizes the Conversion Agent, in the event of a Mandatory Conversion, to issue a subscription declaration in the name of the respective Noteholder in accordance with § 198 subsection (1) of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) if this is necessary or expedient for the execution of the Mandatory Conversion. The Conversion Agent is exempted from the restrictions of § 181 of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>).</p>

<p>6.4 Ist der Wert der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis des Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, in Summe geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleisteter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern im Fall einer Pflichtwandlung wegen eines Börsengangs ein Ausgleichsanspruch in bar in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichsanspruch ist unverzüglich nach Lieferung der Aktien zur Zahlung fällig. Der Wert je Stückaktie wird wie folgt berechnet: Im Fall einer Pflichtwandlung bei einem Börsengang ist es der Platzierungspreis.</p>	<p>6.4 If the total value of the no-par value Shares into which the conversion ratio per Note is converted based on the placement price is less than EUR 1,412.50 (less interest payments already made), Noteholders are entitled to cash compensation in the amount of the difference in value in the event of Mandatory Conversion due to an IPO. This compensation claim is due for payment immediately after delivery of the shares. The value per share is calculated as follows: In the event of Mandatory Conversion in the case of an IPO, it is the placement price.</p>
<p>6.5 <b>Zinszahlung bei Ausübung des Wandlungsrechts.</b> Im Falle der Ausübung des Wandlungsrechts hinsichtlich einer Schuldverschreibung endet die Verzinsung dieser Schuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (§ 7.4) unmittelbar vorausgeht bzw., sofern es bis dahin keinen Zinszahlungstag gegeben hat, am Ausgabetag.</p>	<p>6.5 <b>Interest payment in case of exercise of the conversion right.</b> In the event of an exercise of the conversion right in respect of any Note interest shall cease to accrue on such Note as of the end of the day immediately preceding the last Interest Payment date prior to the Conversion Date (§ 7.4) or, if there was no Interest Payment Date, the Issue Date.</p>
<p>6.6 <b>Kosten der Wandlung.</b> Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung des Wandlungsrechts und /oder durch Pflichtwandlung und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger anfallen.</p>	<p>6.6 <b>Conversion Costs.</b> The Issuer shall bear all costs incurred by or for the account of the Issuer due to the exercise of the Conversion Right and/or due to the Mandatory Conversion and/or delivery of Shares to the relevant Noteholder or the person designated in the Conversion Notice.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Ausübung des Wandlungsrechts</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Exercise of the Conversion Right</b></p>
<p>7.1 <b>Ausübungserklärung.</b> Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeit-</p>	<p>7.1 <b>Conversion Notice.</b> To exercise the Conversion Right, the Noteholder must deliver to a Conversion Agent as defined in § 13 at its own expense during normal business</p>

<p>raums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag bei einer Wandlungsstelle gemäß § 13 eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung („<b>Ausübungserklärung</b>“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:</p>	<p>hours on a Business Day during the Conversion Period a duly completed and signed notice (“<b>Conversion Notice</b>“) using a valid form available from the Conversion Agent. Conversion Notices shall be irrevocable. The Conversion Notice shall at least, among other things, include:</p>
<p>(i) vollständiger Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person;</p>	<p>(i) full name and address as well as date of birth or LEI code of the exercising person;</p>
<p>(ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll:</p>	<p>(ii) the number of Notes with respect to which the Conversion Right shall be exercised:</p>
<p>(iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;</p>	<p>(iii) the securities deposit account of the Noteholder at a Euroclear or Clearstream Luxembourg participant or at a Clearstream Frankfurt accountholder to whom the Shares shall be delivered;</p>
<p>(iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und</p>	<p>(iv) if applicable, a bank account denominated in euro of the Noteholder or its depository bank at Euroclear or Clearstream participant or at a Clearstream Frankfurt accountholder to which any payments on the Notes are to be made; and</p>
<p>(v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.</p>	<p>(v) contain the certifications and undertakings set out in the form of the Conversion Notice relating to certain restrictions of the ownership of the Notes and/or the Shares.</p>

<p>7.2 <b>Weitere Voraussetzung für die Ausübung des Wandlungsrechts.</b> Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz („<b>Bezugserklärung</b>“) abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.</p>	<p>7.2 <b>Further Requirement for Exercise of Conversion Right.</b> The exercise of the Conversion Right shall further require that the Notes to be converted be delivered to the Conversion Agent by transferring (book-entry transfer) the Notes to the Clearstream account of the Conversion Agent. The Conversion Agent shall be authorized to issue the subscription certificate pursuant to § 198 subsection (1) of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) (“<b>Subscription Certificate</b>“) on behalf of the Noteholder. The Conversion Agent is exempt from the restriction of § 181 of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>).</p>
<p>7.3 <b>Prüfung der Ausübungserklärung.</b> Nach Erfüllung sämtlicher in § 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an sie gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigenen Kosten zurückgeliefert.</p>	<p>7.3 <b>Review of Conversion Notice.</b> Upon fulfillment of all requirements specified in § 7.1 and 7.2 for the exercise of the Conversion Right, the Conversion Agent will verify whether the number of Notes delivered to the Conversion Agent is identical to the number of Notes specified in the Conversion Notice. In the event of any excess or shortfall of the number of Notes specified in the Conversion Notice compared to the number of Notes actually delivered, the Conversion Agent will, depending on which number is lower, subscribe and deliver to the Noteholder either (i) such total number of Shares equal to the number of Notes specified in the Conversion Notice, or (ii) the total number of Shares which corresponds to the number actually delivered. Any remaining Notes shall be returned to the Noteholder at its own expense.</p>

<p>7.4 <b>Ausübungstag.</b> Das Wandlungsrecht ist an dem Bankarbeitstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat („<b>Ausübungstag</b>“). Für den Fall, dass die in § 7.1 und 7.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der nicht in den Ausübungszeitraum fällt, ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.</p>	<p>7.4 <b>Conversion Date.</b> The Conversion Right shall be validly exercised on the Business Day on which all of the conditions precedent specified in § 7.1 and 7.2 for the exercise of the Conversion Right have been fulfilled and the Issuer has received the Subscription Certificate (“<b>Conversion Date</b>”). In the event that the conditions precedent specified in § 7.1 und 7.2 are fulfilled on a day which does not fall within the Conversion Period, the Conversion Right shall not have been validly exercised.</p>
<p>7.5 <b>Kosten der Ausübung.</b> Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung des Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person anfallen.</p>	<p>7.5 <b>Conversion Costs.</b> The Issuer shall bear all costs incurred by or for the account of the Issuer due to the exercise of the Conversion Right and / or delivery of Shares to the relevant Noteholder or the person designated in the Conversion Notice.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Wandlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Börsengang</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Conversion at the option of the Noteholders in the event of an IPO</b></p>
<p>8.1 Die Anleihegläubiger sind im Falle eines Börsengangs (wie nachstehend definiert) berechtigt, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach dem Börsengang das Wandlungsrecht gemäß § 6 auch außerhalb eines Ausübungszeitraums auszuüben. Ein „<b>Börsengang</b>“ liegt vor, wenn</p>	<p>8.1 In the event of an IPO (as defined below), Noteholders are entitled to exercise the Conversion Right pursuant to § 6 within 10 Business Days following the IPO, even outside a Conversion Period. An "<b>Initial Public Offering (IPO)</b>" shall occur if</p>
<p>(i) die Aktien der Emittentin erstmals an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrsegment einer deutschen Börse notieren und im Zuge der erstmaligen Notierungsaufnahme eine Kapitalerhöhung als öffentlichen Angebots im</p>	<p>(i) the shares of the Issuer are listed for the first time on an organized market within the meaning of the German Securities Trading Act (§ 2 subsection 11 <i>Wertpapierhandelsgesetz</i>) or an over-the-counter segment of a German stock exchange and, in the course of the first listing, a capital</p>

	Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 (Art. 2 lit. d) Verordnung (EU) 2017/1129) oder als einer typischen IPO-Kapitalerhöhung vergleichbare Privatplatzierung durchgeführt wird oder		increase is implemented as a public offering within the meaning of Regulation (EU) 2017/1129 (Art. 2 lit. d) Regulation (EU) 2017/1129) or as a private placement comparable to a typical IPO capital increase or
	(ii) sämtliche Anteile an der Emittentin in einen Börsenmantel (oder eine Vorratsgesellschaft) eingebracht werden, dessen Aktien bereits an einem organisierten Markt im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (§ 2 Abs. 11 WpHG) oder einem Freiverkehrsegment einer deutschen Börse notieren und der in einem Zeitraum von 12 Monaten, maximal bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen eine Kapitalerhöhung wie unter (i) beschrieben durchführt oder	(ii)	all shares in the Issuer are contributed to a shell company (or shelf company) whose shares are already listed on an organized market within the meaning of the German Securities Trading Act (§ 2 subsection 11 <i>Wertpapierhandelsgesetz</i> ) or an over-the-counter segment of a German stock exchange and which, within a period of 12 months, up to the end of the duration of the Notes, carries out a capital increase as described under (i) or
	(iii) im Fall einer Transaktion, die wirtschaftlich auf andere Weise zu einem vergleichbaren Ergebnis (Notierung an einer deutschen Börse sowie Eigenkapitalaufnahme (einschließlich Emission von Wandelschuldverschreibungen und vergleichbaren Instrumenten) am Kapitalmarkt innerhalb von 12 Monaten) führt.	(iii)	in the case of a transaction that leads to a comparable result (listing on a German stock exchange and raising of equity capital (including the issue of convertible notes and comparable instruments) on the capital market within 12 months) in another economic way.
8.2	Der Wandlungspreis entspricht in diesem Fall dem Platzierungspreis. Ist der Platzierungspreis der Stückaktien, in die aufgrund des sich auf Basis des Platzierungspreises ergebenden Wandlungsverhältnisses je Schuldverschreibung gewandelt wird, in Summe geringer als EUR 1.412,50 (abzüglich bereits geleiste-	8.2	In this case, the conversion price corresponds to the placement price. If the value of the no-par value shares, into which conversion is made on the basis of the Conversion Ratio per Note resulting from the placement price, is less than EUR 1,412.50 (less interest payments already made), the Noteholders are entitled to a cash compensation claim in the amount of

<p>ter Zinszahlungen), steht den Anleihegläubigern die das Wandlungsrecht nach diesem § 8 ausüben jeweils ein Ausgleichsanspruch in bar in Höhe des Wertunterschieds zu. Dieser Ausgleichsanspruch ist unverzüglich nach Wandlung zur Zahlung fällig.</p>	<p>the difference in value. This compensation claim is due for payment immediately after conversion.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Delivery of Shares; Compensation for Fractions of Shares</b></p>
<p>9.1 <b>Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.</b> Nach Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag auf das vom Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.</p>	<p>9.1 <b>Delivery of Shares; No Compensation for Fractions of Shares.</b> Upon any exercise of the Conversion Right, only full Shares shall be delivered. Fractions of Shares may not be claimed. To the extent that the Conversion Agent has ascertained (without any obligation to do so) that several Notes have been converted at the same time for the same Noteholder and to the extent that any conversion of one or several Notes results in fractions of Shares, the fractions of Shares resulting from the conversion of such Notes shall be aggregated and any full Shares resulting from such aggregation of fractions of Shares shall be delivered to the respective Noteholder. The Shares to be delivered shall be registered as soon as practicable after the Conversion Date in the name of the Noteholder designated in the Conversion Notice in the Issuer's share register.</p>
<p>9.2 <b>Verbleibende Bruchteile von Aktien.</b> Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.</p>	<p>9.2 <b>Remaining fractions of Shares.</b> Remaining fractions of Shares shall not be delivered. Compensations in cash proportional to the respective fraction shall not occur.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Procurement of Shares; Dividends</b></p>

<b>Bereitstellung von Aktien; Dividenden</b>			
<p>10.1 <b>Bereitstellung der Aktien.</b> Die Aktien werden nach Ausübung des Wandlungsrechts oder der Pflichtwandlung aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).</p>	<p>10.1 <b>Procurement of Shares.</b> Upon execution of the Conversion Right or Mandatory Conversion, new Shares will be issued out of a conditional or authorized capital of the Issuer. The Issuer at its sole discretion shall be entitled to deliver (or cause to be delivered) existing Shares to the Noteholders instead of the delivery of new Shares out of conditional or authorized capital, provided that such shares are out of the same class as the Shares otherwise to be delivered (except for a difference in dividends, which shall be no less than the dividends of the new Shares that would have otherwise been delivered to the relevant Noteholder) and that such delivery of such Shares can be legally effected and does not impair the rights of the relevant Noteholders (in comparison to a delivery of new Shares).</p>		
<p>10.2 <b>Dividenden.</b> Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind zumindest ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre der Emittentin dividendenberechtigt (sofern Dividenden gezahlt werden), und können zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben.</p>	<p>10.2 <b>Dividends.</b> Shares issued upon conversion are entitled to dividends (if dividends are paid) at least from the beginning of the Issuer's financial year in which such Shares are issued and all following financial years and may initially carry a separate security identifier.</p>		
<p><b>§ 11</b> <b>Verwässerungsschutz</b></p>	<p><b>§ 11</b> <b>Dilution Adjustment</b></p>		
<p>11.1 <b>Bezugsrecht für Aktionäre.</b></p>	<p>11.1 <b>Preemptive Rights for Shareholders</b></p>		
<p>(a) Wenn die Emittentin vor einem Ausübungszeitraum Wandlungstag oder vor einer Pflichtwandlung oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung</p>	<p>(a) If the Issuer prior to a Conversion Period or the Mandatory Conversion or an earlier date of redemption in due consideration of</p>		

<p>von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.</p>	<p>preemptive rights of its shareholders pursuant to § 186 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>) (i) increases its share capital by issuing new shares against capital contributions, or (ii) issues or guarantees further debt securities with warrants or notes with option or conversion rights or conversion duties, profit-linked notes or profit participation certificates with subscription right for the shareholders or sells own shares with subscription rights for the shareholders, the conversion price will be reduced by the value of the subscription rights.</p>
<p>Der „<b>Bezugsrechtswert</b>“ entspricht dabei dem von der Wandlungsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.</p>	<p>The "<b>value of the subscription right</b>" corresponds to the value of the subscription right determined by the Conversion Agent on the basis of financial mathematical methods.</p>
<p>(b) Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht gibt es keinen Verwässerungsschutz.</p>	<p>(b) In case of capital increases without a subscription right there shall be no Dilution Adjustment.</p>
<p>11.2 <b>Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.</b> Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag werden den Anleihegläubigern bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.</p>	<p>11.2 <b>Capital Increase from Company Funds.</b> In the event of a capital increase of the Issuer from company funds (i.e., capital reserves (<i>Kapitalrücklagen</i>) or retained earnings (<i>Gewinnrücklagen</i>)) pursuant to § 207 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz, Kapitalrücklagen aus Gesellschaftsmitteln</i>) by issuing new Shares prior to the conversion day or an earlier date of redemption, Noteholders are provided with as many additional shares as if they had already exercised their conversion right at the time of the capital increase from company funds. Fractions of shares arising from a capital increase from corporate funds will not be compensated for when the conversion right is exercised.</p>

<p>11.3 <b>Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.</b></p>	<p>11.3 <b>Changes in the number of shares without change in the Share Capital; Capital Reduction by Merging of shares; Capital reduction.</b></p>
<p>(a) <b>Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien.</b> Sofern vor dem Wandlungstag oder dem Pflichtwandlungszeitpunkt oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 11.2 entsprechend.</p>	<p>(a) <b>Changes in the Number of Shares without Change in the Share Capital; Capital Reduction by Merging shares.</b> If, prior to the Conversion Day or the Mandatory Conversion Date or an earlier date of redemption (i) the number of outstanding shares is changed without altering the Issuer's share capital (e.g. as a result of a stock split or a merging of shares (reverse stock split) or (ii) the Issuer reduces its share capital by merging shares, § 11.2 shall apply mutatis mutandis.</p>
<p>(b) <b>Kapitalherabsetzung.</b> Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.</p>	<p>(b) <b>Capital reduction.</b> In case of a reduction of the Issuer's share capital solely by reducing the proportional amount of the share capital attributable to the individual share, the conversion ratio remains unchanged, however, provided that the shares to be delivered after such an event will be delivered with their respective new portion of the share capital attributable to the individual share.</p>
<p>11.4 <b>Verschmelzung; Restrukturierung.</b> Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.</p>	<p>11.4 <b>Merger; Reorganization.</b> In the event of a merger (§ 2 of the German Transformation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>)) with the Issuer as the transferring legal entity within the meaning of the German Transformation Act or in case of a split-up of the Issuer (§ 123 subsection (1) of the German Transformation Act) or a spin-off (§ 123 subsection (2) of the German Transformation Act), in each case the Noteholder has the right to equivalent</p>

	rights in accordance with § 23 of the German Transformation Act.
11.5 <b>Wirksamkeit; Ausschluss.</b> Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 11.4, an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder Reorganisation wie in § 11.4 beschrieben rechtlich wirksam wird.	11.5 <b>Effectiveness; Preclusion.</b> Adjustments pursuant to this § 11 shall become effective as of the beginning of the Ex-Date or, in case of adjustments pursuant to § 11.4, the date on which the merger or reorganization as described in § 11.4 becomes legally valid.
11.6 <b>Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.</b> Die Aktienzahl, die sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 11 ergibt, wird auf die nächste glatte Zahl abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 9.1 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 9.1 zusammengefasst. Ein Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile von Aktien findet nicht statt.	11.6 <b>Rounding up or down and Delivery.</b> The number of shares determined by an adjustment pursuant to this § 11 shall be rounded down to the next even number. The number of Shares resulting therefrom shall be delivered pursuant to § 9.1. Fractions of Shares shall be aggregated in accordance with § 9.1. Compensations in cash for remaining fractions of shares shall not occur.
11.7 <b>Zuständigkeit; Bekanntmachung.</b> Anpassungen gemäß diesem § 11 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach § 11 gemäß § 14 bekannt zu machen.	11.7 <b>Responsibility; Announcement.</b> Adjustments pursuant to this § 11 shall be made by the Issuer or, by an expert appointed by the Issuer at its own expense and will be binding on all parties involved (unless there is a manifest error). The Issuer may seek the advice of legal advisers or other experts where it regards this as necessary and may rely on any advice so obtained. The Issuer is obliged to announce the measures pursuant to § 11 in accordance with § 14.
<b>§ 12</b> <b>Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung</b>	<b>§ 12</b> <b>Right of the Noteholders to Early Redemption</b>

<p>12.1 <b>Bedingungen einer vorzeitigen Rückzahlung.</b> Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn</p>	<p>12.1 <b>Conditions of an early redemption.</b> The Noteholder's ordinary right of termination is excluded. The right to extraordinary termination for good cause by the respective Noteholder remains unaffected and may be exercised in whole or in part. Good cause shall be deemed to exist, in particular, in the following cases, in which each Noteholder is entitled to terminate and declare due one or more of its Notes and to request their immediate redemption at Principal Amount plus interest accrued on the Principal Amount until (but not including) the day of repayment, namely if</p>
<p>a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder</p>	<p>a) the Issuer does not pay an amount which is due according to these Terms and Conditions within 20 days after the relevant day of payment , or</p>
<p>b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder</p>	<p>b) the Issuer suspends its payments generally, announces its inability to meet its payment obligations or enters into liquidation, unless such a cessation takes place in connection with a merger, consolidation or any other form of combination with another company or in connection with a conversion, and such other or new company takes over all obligations of the Issuer under the Notes as well as obligations arising from these Terms and Conditions or in connection with the Notes, or</p>
<p>c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder</p>	<p>c) the Issuer is subject to immediate enforcement because of non-performance of payment obligations and those actions are not cancelled or suspended within 60 days, or</p>

<p>d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder</p>	<p>d) a court of the Bundesrepublik Deutschland or any other country initiates an insolvency or comparable proceeding over the Issuer's assets and such proceeding is not cancelled or suspended within 60 days, or</p>
<p>e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstigen wesentlichen Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.</p>	<p>e) the Issuer proposes for such proceeding over its assets or breaches other essential contractual obligations arising from this Terms and Conditions and this breach still exists after 60 days.</p>
<p>Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.</p>	<p>The right of extraordinary termination of the Notes ceases in case of the reason for the termination not applying anymore before the right is exercised.</p>
<p>Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 12 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.</p>	<p>A termination for exceptional reason based on serious grounds shall not solely be assumed just because of a noticeable loss of capital of the Issuer. In case the Issuer intends to restructure the company, in particular if this purpose is substantiated by convocation or announcement of a Noteholders' Meeting, the exercise of the termination right of the Noteholders pursuant to § 12 or other termination rights for exceptional reason shall be excluded within 120 days after the convocation or announcement of the respective Noteholders' Meeting, provided that the restructuring is subject of this Noteholders' Meeting.</p>

<p>12.2 <b>Sonderkündigungsrechte.</b> Ein vorzeitiger Kündigungsgrund für die Anleihegläubiger liegt - unter anderem - auch bei einem Drittverzug (wie in § 12.3 definiert) und / oder einer unzulässigen Ausschüttung (wie in § 12.4 definiert) vor.</p>	<p>12.2 <b>Extraordinary termination right</b> An early right of the Noteholders for termination is - among others - given in case of a cross default (as defined in § 12.3) and/or an inadmissible distribution (as defined in § 12.4).</p>
<p>Tritt ein solcher vorzeitiger Kündigungsgrund ein, hat jeder Gläubiger das Recht, seine Schuldverschreibungen gemäß den Bestimmungen dieses § 12 einzeln oder vollständig zu kündigen und die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin zum Nennbetrag zzgl. auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen bis zum Rückzahlungstag zu verlangen, sofern zu den einzelnen Kündigungsgründen nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.</p>	<p>In case of such an early right of termination, each Noteholder has the right to terminate his / her notes according to § 12 in part or full and to demand the repayment of his/her Notes to the Principal Amount plus interest accrued until the date of repayment, unless otherwise specified for the individual reasons for termination.</p>
<p>Der Rückzahlungstag im Sinne dieses § 12.2 ist der 15. Tag nach dem letzten Tag der Frist, innerhalb derer ein Sonderkündigungsrecht nach diesem § 12.2 ausgeübt werden kann, wenn es eine solche Frist gibt, sonst der 15. Tag nach Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin.</p>	<p>The day of repayment in the meaning of § 12.2 is the 15<sup>th</sup> day after the last day of the deadline within the extraordinary termination right can be exercised pursuant to this § 12.2, if there is such deadline, otherwise the 15<sup>th</sup> day after the Issuers receipt of the termination notification.</p>
<p>Unverzüglich nachdem die Emittentin von einem Drittverzug und / oder einer unzulässigen Ausschüttung Kenntnis erlangt hat, hat sie die Anleihegläubiger hiervon zu benachrichtigen. Innerhalb einer Frist von 45 Tagen, nachdem eine Benachrichtigung gemäß dem vorangehenden Satz als bekannt gemacht gilt, kann das Kündigungsrecht nach der entsprechenden Regelung ausgeübt werden; danach nicht mehr.</p>	<p>The Issuer shall inform the Noteholders immediately after obtaining knowledge about a cross default and/or an inadmissible distribution. The right to terminate the Notes can be exercised in a period of 45 days after a notification, as described in the previous sentence, is published to the Noteholders; thereafter it can't be executed anymore.</p>
<p>12.3 Ein „<b>Drittverzug</b>“ liegt vor, (i) wenn eine bestehende oder zukünftige Finanzverbindlichkeit der Emittentin infolge einer</p>	<p>12.3 A „<b>Cross Default</b>“ occurs, if (i) an existing or prospective financial debt of the Issuer</p>

<p>Nichtleistung (unabhängig davon, wie eine solche definiert ist) vorzeitig fällig wird, oder (ii) wenn eine solche Finanzverbindlichkeit bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht erfüllt wird, oder (iii) wenn die Emittentin einen Betrag, der unter einer bestehenden oder zukünftigen Garantie oder Gewährleistung im Zusammenhang mit einer Finanzverbindlichkeit zur Zahlung fällig wird, bei Fälligkeit oder nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist nicht zahlt, vorausgesetzt, dass (i) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Gewährleistung, bezüglich derer eines oder mehrere der in diesem Absatz genannten Ereignisse eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 250.000,00 oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt, und (ii) dass diese Voraussetzungen seit wenigstens einem Monat erfüllt sind. Drittverzug liegt jedoch nicht vor, wenn die Emittentin ihre betreffenden Finanzverbindlichkeiten in gutem Glauben bestreitet Finanzverbindlichkeiten in diesem Absatz sind Verbindlichkeiten aus aufgenommenen Geldern unabhängig davon, ob sie verbrieft sind oder nicht.</p>	<p>becomes due early because of a non-performance (regardless of a definition of this term), or (ii) the Issuer fails to fulfill such a financial debt at its due date or the expiration of a possible period of grace, or (iii) the Issuer fails to pay an amount of money, secured by an existing or prospective guarantee or warranty, which relates to such a financial debt at its due date or the expiration of a possible period of grace, provided that (i) the total amount of this financial debt, guarantee or warranty as described before represents at least EUR 250,000.00 in value or its respective foreign equivalent, and (ii) this conditions are fulfilled for at least a month. However, a Cross Default does not occur if the Issuer disputes those concerned financial debts in good faith. Financial liabilities as used in this section are defined as incorporated money by the Issuer regardless of a possible securitization.</p>
<p>12.4 Eine „<b>unzulässige Ausschüttung</b>“ liegt vor, wenn während der ersten drei Jahre der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen die Zahlung einer Ausschüttung an Aktionäre der Emittentin erfolgt. Nach Ablauf des dritten Jahres der Laufzeit der Teilschuldverschreibungen liegt eine unzulässige Ausschüttung vor, wenn in einem Geschäftsjahr Ausschüttungen an Aktionäre der Emittentin in Höhe von einzeln oder zusammen mehr als 20 % des Jahresüberschusses des vorangegangenen Geschäftsjahres erfolgen. Die Emit-</p>	<p>12.4 An <b>inadmissible payout</b> occurs, if a payment is made to the shareholders of the Issuer during the first three years of the term of the Notes. After the end of the third year of the term of the Notes, an inadmissible payout occurs, if in any one financial year, payouts to the Issuer's shareholders individually or jointly exceed 20% of the net income for the previous financial year. The Issuer undertakes not to make payouts, which are violating the provisions of this paragraph. A distribution of the Net Proceeds pursuant to § 2.4 is permitted.</p>

<p>tentin verpflichtet sich, keine Ausschüttungen, die gegen diesen Absatz verstoßen, vorzunehmen. Zulässig ist eine Ausschüttung des Nettoerlöses gemäß § 2.4.</p>	
<p>12.5 <b>Benachrichtigung.</b> Eine Erklärung gemäß § 12.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 12.1 ergibt.</p>	<p>12.5 <b>Notification.</b> A Notification according to § 12.1 is to be conducted in the manner that the Noteholder hands over to the Issuer the Notification in written form or sends by registered letter with a confirmation of his custodian bank attached, stating that he is creditor of the regarding Note on the date of the Notification, and presents the circumstances justifying the early redemption according to § 12.1.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Wandlungsstelle</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Conversion Agent</b></p>
<p>13.1 <b>Wandlungsstelle.</b> Die Emittentin hat die flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main zur Wandlungsstelle („<b>Wandlungsstelle</b>“ und gemeinsam mit der Zahlstelle, die „<b>Verwaltungsstellen</b>“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 14 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 14 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Ge-</p>	<p>13.1 <b>Conversion Agent.</b> The Issuer has appointed flatex Bank AG, Rotfeder-Ring 7, 60327 Frankfurt am Main, Germany, to act as conversion agent („<b>Conversion Agent</b>“ and, together with the Paying Agent, the „<b>Administrative Offices</b>“). The Issuer will procure that there will be a Conversion Agent to fulfill the tasks assigned to it by these Terms and Conditions at all times. The Issuer may at any time, by giving not less than 30 days' notice, by publishing in accordance with § 14, appoint another bank or financial institution that operates as a Conversion Agent. Changes of address shall also be published in accordance with § 14. The Conversion Agent is exempted from restrictions pursuant to § 181 of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>). The Conversion Agent's office shall not be in the United States of America or any of its territories.</p>

	<p>schäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.</p>	
13.2	<p><b>Erfüllungsgehilfen der Emittentin.</b> Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.</p>	13.2 <b>Agents of the Issuer.</b> Every Administrative Office is acting exclusively as an agent of the Issuer and in such capacities does not have any mandate advisory, trust or other contractual relationship with the Noteholders, with the exception of carrying out the conversion of the Notes.
	<p><b>§ 14</b> <b>Bekanntmachungen</b></p>	<p><b>§ 14</b> <b>Announcements</b></p>
14.1	<p><b>Bekanntmachung.</b> Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.</p>	14.1 <b>Announcements.</b> All disclosures by the Issuer regarding the Notes shall be published on the Issuer's website and/or pursuant to other relevant legal provisions. Any such notice shall be deemed to have been published to the Noteholders on the day of the publication (or in case of several notices on the day of the first publication).
14.2	<p><b>Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.</b> Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.</p>	14.2 <b>Alternative Publication via Clearingsystem.</b> The Issuer shall be allowed to publish any notice either to the clearingsystem for forwarding to the Noteholders or via written notice directly to the Noteholders, principally the regulations of the stock exchange on which the Notes are listed allows such notification procedure. Any notice shall be deemed to have been published to the Noteholders on the seventh day on which the said notice was given to Clearstream; written notices, which are delivered directly to the Noteholders, shall be deemed to have been published upon receipt of the notification.
	<p><b>§ 15</b></p>	<p><b>§ 15</b></p>

<b>Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage</b>	<b>Presentation deadline; presentation of note</b>
<p>Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.</p>	<p>The presentation deadline concerning the Notes in bearer form for capital and interests is one year. In case the presentation occurs, the entitlement expires two years after the end of the deadline of the presentation. In case no presentation occurs, the entitlement expires immediately after expiration of the presentation deadline. The obligation to hand over the Note pursuant to § 797 German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>) is replaced by presentation of a deposit account statement which is able to prove the co-ownership in the Global Certificate(s) in which the Notes are securitised, as well as an order to the custodian bank, which issued such deposit account statement, to transfer Notes to the extent obligations on those Notes are fully settled, free of payment to a deposit account designated by the Issuer</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Börsennotierung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Stock exchange listing</b></p>
<p>Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, eine Notierung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr (Quotation Board) der Frankfurter Wertpapierbörse herbeizuführen und bis zur Endfälligkeit der Schuldverschreibungen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt aufrechtzuerhalten, in dem sämtliche Schuldverschreibungen zurückbezahlt oder zurückgekauft oder gewandelt wurden.</p>	<p>The Issuer will ensure that the Notes are listed on the open market (Quotation Board) of the Frankfurt Stock Exchange and maintained until the final maturity of the Notes, but no longer than until such time as all Notes have been redeemed or repurchased or converted.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Änderungen der Anleihebedingungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b> <b>Modifications to these Terms and Conditions</b></p>
<p>17.1 <b>Änderung der Anleihebedingungen.</b> §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Ände-</p>	<p>17.1 <b>Amendments to the Terms and Conditions.</b> §§ 5 to 22 of the German Act on Notes (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i>) are applicable to the Notes in bearer form and these Terms and Conditions. As a result the noteholders may vote for amendments of these Terms and Conditions – including all or individual actions according to § 5</p>

<p>rungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.</p>	<p>subsection (5) of the German Act on Notes (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i>) - by majority vote and pick out a collective representative for their representation.</p>
<p>17.2 <b>Abstimmungen ohne Versammlungen.</b> Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.</p>	<p>17.2 <b>Voting without assembly.</b> All votings following the Schuld-verschreibungsgesetz will be held exclusively as votings without assembly unless the Issuer decides otherwise. An assembly of the creditors takes place if the election supervisor conscribes such an assembly according to § 18 subsection (4) sentence 2 of the German Act on Notes (<i>Schuldverschreibungsgesetz</i>).</p>
<p>17.3 <b>Stimmrechtsausübung.</b> Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur diejenigen Gläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (record date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.</p>	<p>17.3 <b>Exercise of voting rights.</b> The exertion of a voting right at a vote with no assembly or participation in the creditor assembly is only permitted to those creditors who have registered within the legal period at the competent body which upon convocation has been declared the responsible recipient for the registration (§126b of the German Civil Code (<i>Bürgerliches Gesetzbuch</i>)). This registration has to be made in English or German. Furthermore the convocation may contain additional conditions by the Issuer for the exercise of voting rights respectively the participation in a creditor assembly, especially the duty to identify oneself and the determination of a record date for such verification which also may be available until 14 days ahead of the assembly (record date referring to § 121 of the German Stock Corporation Act (<i>Aktiengesetz</i>)).</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Verschiedenes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b> <b>Miscellaneous</b></p>
<p>18.1 <b>Anwendbares Recht.</b> Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht.</p>	<p>18.1 <b>Applicable Law.</b> Form and content of the Notes in bearer form and all entitlements resultant from the Notes in bearer form and these Terms and Conditions and duties of the creditors and Issuer are determined by German law in every respect.</p>
<p>18.2 <b>Erfüllungsort.</b> Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>	<p>18.2 <b>Place of Performance.</b> Place of performance resulting from the notes in bearer form is, to the extent legally permitted, the place of business of the company.</p>
<p>18.3 <b>Gerichtsstand.</b> Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittenten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.</p>	<p>18.3 <b>Place of Jurisdiction.</b> The non-exclusive place of jurisdiction for all proceedings arising from matters provided for in these Terms and Conditions shall, as long as no other mandatory statutory regulations to the contrary exist, be the place of business of the Issuer.</p>
<p>18.4 <b>Teilunwirksamkeit.</b> Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.</p>	<p>18.4 <b>Severability.</b> Should any of the provisions of these Terms and Conditions be or become invalid or unenforceable in whole or in part, the validity or the enforceability of the remaining provisions shall not in any way be affected or impaired thereby. In this case the invalid or unenforceable provision shall be replaced by a provision which, to the extent legally possible, provides for an interpretation in keeping with the meaning and the economic purposes of the Terms and Conditions at the time of the issue of the Notes.</p>
<p>18.5 <b>Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbelegungsplattform.</b> Die Europäische Kommission stellt unter <a href="http://ec.europa.eu/consumers/odr">http://ec.europa.eu/consumers/odr</a> eine</p>	<p>18.5 <b>No participation in consumer dispute resolution platform.</b> The European Commission provides a platform for extrajudicial online dispute resolution (so-</p>

<p>Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.</p>	<p>called OS platform) under <a href="http://ec.europa.eu/consumers/odr">http://ec.europa.eu/consumers/odr</a>. The Issuer does not currently participate in dispute resolution proceedings before a consumer arbitration board. The Issuer is under no obligation to participate in such proceedings.</p>
--	--

## **VI. WARNHINWEIS ZUR STEUERGESETZGEBUNG**

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die Steuergesetzgebung des Gründungsstaates der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.